

KOMMUNALER WINTERDIENST IM SPANNUNGSFELD ZWISCHEN PFLICHTAUFGABE UND BÜRGERNAHEM SERVICE

von Armin Braun

In dieser Zeitschrift wurde über die Räum- und Streupflicht zuletzt ausführlich berichtet im Jahre 1996, und dies maßgeblich auch nur zur Rechtsprechung des BGH.¹⁾ Seither sind in der Rechtsprechung des BGH einige seinerzeit ungeklärte Rechtsfragen höchstrichterlich entschieden worden. Viele Rechtsfragen sind in der Rechtsprechung der Instanzgerichte weiter präzisiert worden. Gerade in den letzten Jahren ist der kommunale Winterdienst wieder stärker in den Blickpunkt gerückt nach zwei aufeinanderfolgend ungewöhnlich strengen Wintern 2009/2010 und 2010/2011. Dies hat sich seinerzeit in massiven Anstiegen der Neuschadenzahlen aus dem Winterdienst niedergeschlagen, deutlich gestiegenen unfallbedingten Aufwendungen²⁾ und mittlerweile auch in der gestiegenen Anzahl der Gerichtsentscheidungen zur Räum- und Streupflicht. Zudem hat „(...) die Anzahl der veröffentlichten obergerichtlichen Entscheidungen auch wegen der meteorologischen Gegebenheiten in den letzten Jahren stark zugenommen“³⁾, wie ein Kenner zu berichten weiß.

Kommunaler Winterdienst bewegt sich heute ebenso wie vor Jahrzehnten im Spannungsfeld zwischen haftungsrechtlich gebotenen Mindeststandards und einer in Jahrzehnten gewachsenen Anspruchshaltung des Bürgers, ungeachtet winterlicher Witterungsverhältnisse sich jederzeit bei Eis und Schnee gefahrlos fortbewegen zu können, sei es als Autofahrer, mit dem Rad, zu Fuß oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Dies verlangt von den Kommunen einen ständigen Spagat zwischen wirtschaftlich leistbarem bei stetig leerer werdenden Kassen und politisch Wünschenswertem im Interesse eines bürgernahen Service bei gleichzeitig gestiegener Anspruchshaltung der Bürger aufgrund stetig gestiegener Mobilität.⁴⁾ Entschleunigung würde hier wie anderswo sicher einige Probleme entschärfen.

Aus haftungsrechtlicher Sicht werden aus zwanzigjähriger Erfahrung des Verfassers mit dem kommunalen Haftungsrecht nicht immer die richtigen

Prioritäten gesetzt. Die nachfolgende Übersicht über die Rechtsprechung zur Räum- und Streupflicht wird zeigen, dass die Anforderungen an den Winterdienst zugunsten des Fahrverkehrs sehr moderat sind, zugunsten des Fußgängerverkehrs hingegen deutlich höher.⁵⁾ Dies passt auch zu der Beobachtung des Verfassers, dass glättebedingte Unfälle von Fußgängern deutlich häufiger zu Schadenersatzansprüchen führen, die Folgen im Durchschnitt viel gravierender sind und die Ansprüche signifikant häufiger begründet sind als glättebedingte Unfälle von Fahrzeugen ohne Beteiligung weiterer Fahrzeuge, die weit überwiegend nur zu Blechschäden führen. Dies passt hingegen nicht zu dem Eindruck des Verfassers, dass immer noch der Fahrzeugverkehr gegenüber dem Fußgängerverkehr vielerorts deutliche Priorität genießt. Dies zeigt sich etwa darin, dass häufig als reine dankenswerte Serviceleistung⁶⁾ noch verkehrsunbedeutendste Fahrbahnen reiner Anliegerstraßen ohne haftungsrechtliche Notwendigkeit gestreut werden, bevor häufig viel zu spät oder gar nicht beispielsweise Gehwege von der Kommune als Anliegerin gestreut werden. Dieser Bereich ist nach Einschätzung des Verfassers heute wie früher der haftungsrechtlich neuralgischste Punkt des kommunalen Winterdienstes. Wahrscheinlich stehen die Gehwege oft auch nicht im Zentrum kommunaler Aufmerksamkeit, weil regelmäßig für diese durch die einschlägige Straßenreinigungssatzung die Räum- und Streupflicht auf die Anlieger übertragen ist. Umso mehr sollte der kommunale Winterdienst Gehwege vor kommunalen Gebäuden und Einrichtungen (z.B. Rathäuser, Parkplätze, Schulen, Kindertagesstätten, Schwimmbäder, Sportplätze, Theater,

Museen, Friedhöfe), Busbahnhöfe und Treppen mit der gebotenen Priorität winterdienstlich behandeln. Dies dient nicht allein der Vermeidung haftungsrechtlicher, also zivilrechtlicher, Folgen und wohlverstandendem Bürgerservice, sondern im Einzelfall auch dem Schutz der Kommunalbediensteten vor strafrechtlichen Konsequenzen.⁷⁾ Nach Einschätzung des Verfassers ist bei Personenschäden nämlich maßgeblich zur Untermauerung zivilrechtlicher Schadenersatzansprüche auch im Bereich des kommunalen Winterdienstes eine zunehmende Tendenz zur Erstattung von Strafanzeigen durch Geschädigte zu beobachten. Staatsanwaltschaften, für die die Räum- und Streupflicht und die hieran zu stellenden Anforderungen eine vergleichsweise „exotische Thematik“ sind, müssen dann oft – ebenso wie die Polizei – mühsam davon überzeugt werden, dass keinesfalls bei Glätte überall und rund um die Uhr mit unerschöpflichen Ressourcen an Personal und Material Streumaßnahmen zu ergreifen sind.

Der nachfolgende Beitrag soll einen aktuellen Überblick über die aus haftungsrechtlicher Sicht wichtigsten Problemkreise der kommunalen Räum- und Streupflicht geben. Dabei werden bewusst Spezialbereiche ausgeklammert, wie beispielsweise die privatrechtliche Räum- und Streupflicht kommunaler Wohnungsbaunternehmen als Anlieger mit spezifischen organisatorischen und rechtlichen Problemen, die sich aus der verbreiteten mietvertraglichen Übertragung auf die Mieter ergeben.⁸⁾ Allein diese Thematik bietet genügend Stoff für einen eigenständigen Beitrag ebenso wie beispielsweise die Räum- und Streupflicht auf Schulhöfen.⁹⁾

ARMIN BRAUN
ist Volljurist und seit 1.7.1993 als Referent für Haftpflichtschäden bei der GVV-Kommunalversicherung VVaG tätig.

**ALLGEMEINE STRASSEN-
GLÄTTE ALS GRUND-
VORAUSSETZUNG JEDER
RÄUM- UND STREUPFLICHT**

Bei nicht wenigen Glätteunfällen scheitern begründete Schadenersatz-

ansprüche bereits an der ersten Hürde. Erste Voraussetzung für das Bestehen einer Räum- und Streupflicht ist nach ständiger Rechtsprechung auch des BGH so genannte **allgemeine Straßenglätte**. Das bedeutet, dass keine Streupflicht bei vereinzelter Glättebildung besteht¹⁰⁾ und grundsätzlich auch keine vorbeugenden Streumaßnahmen erforderlich sind¹¹⁾. Die Suche nach vereinzelt Eisflächen wird zutreffend als unzumutbar angesehen.¹²⁾ Schließlich besteht eine Streupflicht auch nur bei Eis und Schnee, nicht hingegen bei Graupel.¹³⁾ Was konkret „allgemeine Glätte“ bedeutet, wird hingegen von der Rechtsprechung kaum präzisiert. Nach Auffassung des LG Bielefeld erfordert allgemeine Glätte nicht das Auftreten einer flächendeckenden, lückenlosen Glätte im gesamten Gemeindegebiet. Es soll genügen, wenn sich auf den Straßen und Wegen aufgrund der Witterung vielfach und nicht nur an besonders gefährlichen Stellen Eisglätte gebildet hat.¹⁴⁾ Nach Auffassung des Verfassers wird man letztlich verbreitete Glättebildung im Gemeindegebiet verlangen müssen. Der erforderliche Nachweis ist im Streitfall am ehesten durch ein Wettergutachten zu führen.

Nur ganz ausnahmsweise wird von der Rechtsprechung allerdings die Notwendigkeit vorbeugender Streumaßnahmen gesehen („nur unter ganz besonderen Umständen ausnahmsweise“¹⁵⁾). So hat der BGH **vorbeugende Streumaßnahmen** ausnahmsweise für notwendig gehalten an gefährlichen Stellen unter besonderen Umständen bei konkreter Glatteisgefahr.¹⁶⁾ In dem dort entschiedenen Fall ging es um eine Gefällstrecke mit Kopfsteinpflaster an einem Nordwesthang, wobei die Gefahr des Wiederabsinkens der Tagestemperatur unter den Gefrierpunkt vorhersehbar war. Das OLG Zweibrücken hat vorbeugende Streumaßnahmen für notwendig gehalten, wenn Glätte sicher bevorsteht und ihr erfolgversprechend durch ein vorbeugendes Streuen begegnet werden kann.¹⁷⁾ Das OLG Hamm hat vorbeugende Streumaßnahmen noch vor Sonnenuntergang für notwendig gehalten, wenn sich im Tagesverlauf nach Schneefall und Frostbildung eine abendliche Glättebildung abzeichnet.¹⁸⁾ Ebenso hat das OLG Frankfurt a.M. entschieden, wenn tagsüber der Eintritt bzw. die Verschärfung der Gefahrenlage außerhalb des allgemeinen Tagesverkehrs erkennbar ist (dort: Nachtfrost bei vorausgehender Schmelzwetterlage), und Räum- und

Streumaßnahmen für notwendig gehalten, die die Gefahrenbeseitigung bis zum Wiedereinsetzen der Räum- und Streupflicht gewährleisten.¹⁹⁾ Ebenso liegt nach Auffassung des OLG Hamm ein Ausnahmefall vor, wenn bei vorangegangenen Schneefall und Temperaturen um oder unter dem Gefrierpunkt morgens aufgebracht Tausalz wegen starker Verdünnung durch so entstandenes Schmelzwasser wirkungslos wird, mit überfrierender Nässe in der folgenden Nacht zu rechnen ist und durch vorbeugendes Streuen in streupflichtiger Zeit Glatteisbildung in nicht streupflichtiger Nachtzeit verhindert werden kann.²⁰⁾ Gleiches gilt nach einer Entscheidung des OLG Brandenburg, wenn zu einem Zeitpunkt, in dem Glätte noch nicht eingetreten ist, aber mit hinreichender Sicherheit absehbar ist, dass es in den folgenden Stunden, in denen keine Räum- und Streupflicht besteht, zum Auftreten von Glätte kommen wird. Voraussetzung hierfür sind aber hinreichend konkrete Umstände für eine Glättegefahr, wobei ein allgemeiner Deutschland-Wetterbericht allein nicht ausreicht.²¹⁾ Letztlich kommt es – wie so häufig – auf die konkreten Umstände des Einzelfalls an, die angemessen zu würdigen sind, wobei vorbeugende Streumaßnahmen letztlich aber auf absolute Ausnahmesituationen zu beschränken sind. Hier ist in der Praxis unter Umständen viel Umsicht, Erfahrung und Fingerspitzengefühl des Winterdienstpersonals gefordert, um seine verantwortungsvolle Aufgabe optimal zu erfüllen.

In der Rechtsprechung umstritten ist, ob vereinzelt Glättegefahr durch einen überfrierenden Hangwasserstreifen, über die Fahrbahn fließendes Wasser aus einem Rohr oder Wasserabfluss von benachbarten Anliegergrundstücken ausnahmsweise eine Streupflicht zu begründen vermag. Bejaht haben dies bei gesteigerter Gefahr von Eisglätte wegen regelmäßig über die Fahrbahn fließenden Wassers aus einem in unmittelbarer Nähe des Fahrbahnrandes endenden Rohrs das OLG Koblenz²²⁾ sowie bei vereinzelter Glättegefahr durch überfrierendes Hangwasser das OLG Hamm²³⁾. Zutreffend abgelehnt worden ist dies hingegen aufgrund der Erkennbarkeit für die Verkehrsteilnehmer, insbesondere für Ortskundige und dem Umstand, dass mit Wasserabfluss von benachbarten Grundstücken, der bei Frost zu gefährlicher Glättebildung führen kann, von den Verkehrsteilnehmern gerechnet werden muss, vom OLG Köln²⁴⁾ und vom

LG Fulda²⁵⁾. In diesem Zusammenhang hat das OLG Köln insbesondere auch keine Pflicht gesehen, bei einem Gelände mit Neigung zu vermehrtem Wasserübertritt dies durch bauliche Vorkehrungen zu unterbinden oder eine besondere Beschilderung vorzunehmen.²⁶⁾

RÄUM- UND STREUPFLICHT ZUGUNSTEN DES FAHRVERKEHRS

Nach ständiger Rechtsprechung auch des BGH besteht eine Räum- und Streupflicht zugunsten des Fahrzeugverkehrs nur innerhalb der geschlossenen Ortslage an gleichzeitig gefährlichen Stellen verkehrswichtiger Straßen sowie außerhalb der geschlossenen Ortslage an besonders gefährlichen Stellen verkehrswichtiger Straßen.²⁷⁾ Bedenklich ist daher eine neuere Entscheidung des LG Duisburg, wonach auch für eine weniger verkehrsbedeutende Straße eine Streupflicht existieren soll, wenn sich eine besondere Gefahrenstelle gebildet hat und sich durch das Verkehrsaufkommen zeigt, dass diese eine konkrete, nicht zu vernachlässigende Gefahrenquelle bildet.²⁸⁾ Dies widerspricht fundamental einem über Jahrzehnte in der Rechtsprechung gewachsenen System der Räum- und Streupflicht, das weitgehend Rechtssicherheit und Berechenbarkeit gewährleistet, um vermeintlich größere Einzelfallgerechtigkeit zu schaffen – meiner Ansicht nach ein zu hoher Preis.

Verkehrswichtige Straßen

Nach der Rechtsprechung des BGH handelt es sich bei **verkehrswichtigen Straßen** um verkehrsreiche Durchgangsstraßen, Ortsdurchfahrten von klassifizierten Straßen, vielbefahrene innerörtliche Hauptverkehrsstraßen, wobei die Verkehrswichtigkeit einer Straße sich nach der Bedeutung der Straße für die weitere Region und nicht nach derjenigen für die nähere Umgebung richtet, allgemein anhand der konkreten Verkehrsbelastung festzustellen und in Zweifelsfällen durch Verkehrszählungen zu ermitteln ist.²⁹⁾

Die Rechtsprechung der Instanzgerichte hat in zahlreichen Einzelfallentscheidungen näher konkretisiert, wann im Einzelnen die Voraussetzungen für die **Verkehrswichtigkeit** ei-

ner Straße erfüllt bzw. (überwiegend) nicht erfüllt sind. Nicht verkehrswichtig sind Straßen, die nur dem örtlichen Verkehr dienen und zur Hauptverkehrszeit nur eine Verkehrsfrequenz von ca. 50 Fahrzeuge/Stunde aufweisen³⁰⁾, Anliegerstraßen³¹⁾, insbesondere verkehrsberuhigte³²⁾, reine Anliegerstraßen, die nur angrenzende Hausgrundstücke erschließen, auch bei einer größeren Anzahl von Anwesen³³⁾ und Anliegerstraßen, die als Sackgassen für den Durchgangsverkehr ohne Bedeutung sind, selbst bei der Verkehrsanbindung von zwei Kliniken³⁴⁾. Nicht verkehrswichtig sind verkehrsberuhigte Zonen mit 30 km/h³⁵⁾, Nebenstraßen am Ortsrand mit wenig Verkehr³⁶⁾, reine Ortsstraßen ohne Durchgangsverkehr³⁷⁾, eine Straße in einer Kleinstadt, die 15 Mehrfamilien- und einige Einfamilienhäuser erschließt³⁸⁾, regelmäßig Straßen in Gewerbegebieten³⁹⁾ sowie eine Klinikzufahrt für Lieferanten, Personal und Krankenwagen⁴⁰⁾. Nicht verkehrswichtig ist eine Kreuzung, wo fünf Straßen aufeinandertreffen, die zwar 200 m von der Abfahrt einer Bundesstraße entfernt liegt, aber ohne Durchgangsverkehr⁴¹⁾ ist, Straßen, die als Abkürzungswege benutzt werden⁴²⁾, Straßen, wo nur in den Morgenstunden vermehrter Verkehr aufgrund angrenzender Schulen, Kindergärten und eine Ampelanlage besteht⁴³⁾ sowie generell ein zeitlich begrenzter Umstand wie Schichtwechsel oder Schulbeginn mit nur vorübergehend stärkerem Verkehrsaufkommen⁴⁴⁾. Bei Straßen mit überwiegend Durchgangsverkehr kommt es auf den Minuten-durchschnittswert an, wobei nach Auffassung des LG Gera 1,5 Fahrzeuge/Minute zu wenig sind, um eine Verkehrswichtigkeit zu begründen.⁴⁵⁾

In der Rechtsprechung umstritten ist, ob überhaupt und unter welchen Voraussetzungen der **Einmündungsbereich von Nebenstraßen in verkehrswichtige Straßen** eine Verkehrswichtigkeit des Einmündungsbereiches zu begründen vermag. Das OLG Stuttgart und das OLG Celle bejahen dies bei entsprechend hoher Verkehrsbedeutung⁴⁶⁾, das OLG München und das OLG Karlsruhe hingegen bei besonderer Gefährlichkeit des Einmündungsbereichs⁴⁷⁾. Richtigerweise wird dies generell abgelehnt vom OLG Hamburg und vom OLG Frankfurt a.M.⁴⁸⁾ Andernfalls würde der Grundsatz, dass eine Räum- und Streupflicht nur für verkehrswichtige Straßen besteht, im Ergebnis ausgehöhlt und Streupflichten in unzumutbarem Umfang begründet.

Die Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der Kommunen würden überspannt. Stattdessen ist gesteigerte Eigensorgfalt der Verkehrsteilnehmer geeignet, Unfälle zu vermeiden.⁴⁹⁾

Umstritten ist auch die Verkehrswichtigkeit von **Straßen mit Schulbusverkehr oder ÖPNV**. Bejaht wird eine solche Verkehrswichtigkeit vom OLG Nürnberg⁵⁰⁾, während dies zutreffend verneint wird vom OLG Hamm, vom OLG Bamberg und vom LG Koblenz⁵¹⁾. Allein Schulbusverkehr oder ÖPNV ist nicht geeignet, aus einer verkehrsunwichtigen eine verkehrswichtige Straße zu machen. Über die Verkehrswichtigkeit kann nur eine Gesamtbetrachtung des Durchgangsverkehrs gleich welcher Art entscheiden. Anderenfalls gäbe es in Flächengemeinden mit ausgedehntem Schulbusverkehr überwiegend verkehrswichtige Straßen, wodurch der Begriff der Verkehrswichtigkeit im Sinne der BGH-Rechtsprechung ausgehöhlt und die Kommunen unzumutbar überfordert würden. Mittels Winterbereifung und notfalls Schneeketten ist der Personenkollektivverkehr im Übrigen ohne weiteres zum Eigenschutz bei winterlicher Witterung in der Lage.⁵²⁾

In einem Sonderfall hat das OLG Frankfurt a.M. bei einer Straße mit eingeschränkter Verkehrsbedeutung nachvollziehbar zumindest das Aufstellen eines Warnschildes für erforderlich und zumutbar gehalten, wenn es dort bei sonst trockenen Straßenverhältnissen immer wieder feucht wird mit der Folge überraschender Glättebildung.⁵³⁾

Gefährliche Stellen

Um eine **gefährliche Stelle** handelt es sich nach der Rechtsprechung des BGH, wenn eine eigentümliche Gestaltung vorliegt oder wegen bestimmter, nicht ohne weiteres erkennbarer Umstände eine Unfallgefahr naheliegt, auch bei im Winter allgemein erforderlicher Sorgfalt der Verkehrsteilnehmer. Dies ist insbesondere der Fall bei Straßenstellen, an denen Kraftfahrer erfahrungsgemäß bremsen, ausweichen oder sonst die Fahrtrichtung oder Geschwindigkeit ändern und gerade diese Umstände bei Eis- oder Schneeglätte zum Schleudern oder Rutschen und damit zu Unfällen führen.⁵⁴⁾ Das OLG Jena hat bekräftigt, dass „eine gefährliche Stelle (...) grundsätzlich nur dort vor(liegt), wo unvermutete Gefahren auftreten können, die auch bei einer

den winterlichen Bedingungen angepassten Fahrweise nicht beherrschbar sind“⁵⁵⁾. Dies ist beispielsweise nicht der Fall bei einer abschüssigen Straße mit nahezu geschlossener festgefahrener und vereister Schneedecke, weil diese Straßenverhältnisse und deren Gefährlichkeit für jeden Verkehrsteilnehmer unschwer erkenn- und einschätzbar sind.⁵⁶⁾

Wann **gefährliche Stellen** vorliegen und wann nicht, hat die Rechtsprechung der Instanzgerichte in zahlreichen Einzelfällen konkretisiert. So ist eine gefährliche Stelle bejaht worden bei starken Gefällstrecken⁵⁷⁾, bei einer Kopfsteinpflasterstraße mit leichter Kurvenführung und einem Gefälle von 15–20%⁵⁸⁾, bei einem Gefälle von 7 % vor einer scharfen Kurve⁵⁹⁾, bei einer rechtwinkligen Linkskurve mit einem Gefälle von 4,5 % und einer Querneigung von 3,5 % im Zuge einer Ortsdurchfahrt⁶⁰⁾, bei einer engen und scharfen Kurve im Zuge einer abschüssig verlaufenden Straße⁶¹⁾ sowie bei einer Fahrbahnverengung mit Schlangenlinien-Führung, in der zwei Kfz nicht aneinander vorbeifahren können⁶²⁾. Verfehlt ist die Entscheidung des OLG Nürnberg, wonach eine gefährliche Stelle sein soll der Bereich vor einer ampelgeregelten Kreuzung bei einer Einbahnstraße mit zwei parallel laufenden Fahrspuren, wo mit zügiger Fahrweise gerechnet werden muss⁶³⁾. Hier kann meiner Einschätzung nach von einer unerwarteten Gefahrenquelle, auf die die Verkehrsteilnehmer sich bei winterlichen Witterungsverhältnissen nicht einstellen könnten, überhaupt keine Rede sein. Verfehlt ist auch eine Entscheidung des OLG Karlsruhe, wonach die Einstufung durch eine Gemeinde als „gefährliche Stelle“ und Aufnahme in den Streuplan für die Gefährlichkeit genügen soll⁶⁴⁾. Hierbei handelt es sich aber um eine vereinzelt gebliebene Entscheidung. Richtigerweise ist nach der überwiegenden Rechtsprechung die überpflichtgemäße Streuung im Rahmen des freiwilligen Winterdienstes kein Indiz für die Gefährlichkeit.⁶⁵⁾

Keine gefährliche Stelle liegt vor bei einem Wechsel des Straßenbelages ohne weitere Gefährdungsmomente⁶⁶⁾, bei erkennbaren Warnzeichen für Glättebildung durch wechselnden Bewuchs am Straßenrand, der eine unterschiedliche Trocknung einzelner Straßenabschnitte befürchten lässt⁶⁷⁾, Kopfsteinpflaster ohne weitere Besonderheiten⁶⁸⁾ sowie einer Fahrbahnverengung in Verbindung mit einer

Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h⁶⁹⁾. Nicht gefährlich sind gewöhnliche, weder besonders scharfe noch durch sonstige Besonderheiten gekennzeichnete Kurven⁷⁰⁾, eine leichte S-Kurve in windeinlässiger Lage einer Durchgangsstraße⁷¹⁾, Brücken⁷²⁾, eine Straße entlang einem Flussufer⁷³⁾ und auch nicht jede Gefällstrecke in Mittelgebirgen⁷⁴⁾.

Besonders gefährliche Stellen

Eine **besonders gefährliche** Stelle liegt nach der Rechtsprechung vor, wenn Anlage oder Zustand der Straße die Bildung von Eis, Eisglätte oder ihre Wirkung erhöhen und derartige besondere Verhältnisse vom Kraftfahrer trotz der bei Fahrten auf winterlichen Straßen zu fordernden erhöhten Sorgfaltspflicht nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar sind.⁷⁵⁾ Dabei hat das OLG Nürnberg zutreffend darauf hingewiesen, dass „der Autofahrer (...) erhöhte Vorsicht auf Straßen walten zu lassen (hat), die wegen örtlicher Gegebenheiten (Wald, Nähe zum See) besonders glättegefährdet sind“⁷⁶⁾. Folgerichtig hat die Rechtsprechung nur höchst selten das Vorliegen der Voraussetzungen einer besonders gefährlichen Stelle bejaht. Bejaht worden ist dies, wenn wegen eines ungewöhnlich hohen Grundwasserstandes eine Stelle schon bei geringem Bodenfrost zur Glättebildung neigt und dies auch für einen sorgfältigen Kfz-Führer nicht vorhersehbar und erkennbar ist, sodass eine überraschende Gefahrenlage vorliegt.⁷⁷⁾ Besonders gefährlich ist ein Gefälle von 15%, da ein Fahrzeug hier schon bei normaler Glätte nicht mehr beherrschbar ist.⁷⁸⁾ Besonders gefährlich ist es auch, wenn ein nur unzureichend einsehbares Teilstück einer überobligatorisch geräumten Landstraße für den Verkehrsteilnehmer unerwartet ungeräumt bleibt.⁷⁹⁾ In der weit überwiegenden Mehrzahl der Fälle hat die Rechtsprechung hingegen das Vorliegen einer besonders gefährlichen Stelle abgelehnt, so bei Splittstreuung außerhalb geschlossener Ortslage, die bei entsprechenden Außentemperaturen schon auf Glätteprobleme hinweist⁸⁰⁾, bei einseitig bewaldeten Hängen, wechselndem Baumbestand und Brücken⁸¹⁾ sowie in besonders glatteisgefährdeten Höhenlagen, wo bei normaler Witterung eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 40 km/h besteht⁸²⁾. Nicht besonders gefährlich ist eine Straße, die durch ein Mittelgebirge verläuft, das bewaldet ist und teilweise direkt am Nordhang liegt,

sodass mit verstärkter Glättebildung durch wechselnde Schatten und niedrige Temperaturen durch Baumbestand ebenso wie bei Brücken zu rechnen ist, was für die Kfz-Fahrer aber vorhersehbar ist⁸³⁾, eine Hunsrück-typische Landstraße mit durchschnittlichem Unfallbild, wo selbst ein Warnschild entbehrlich ist⁸⁴⁾, ein Gefälle von 11%, wenn auf die Stärke des Gefälles durch ein Verkehrsschild rechtzeitig hingewiesen wird⁸⁵⁾, ein Gefälle von 10% bei kurvigem Straßenverlauf⁸⁶⁾. Allein eine nicht erkennbare Glättebildung genügt nicht, um eine besonders gefährliche Stelle zu bejahen.⁸⁷⁾ Regelmäßig nicht gefährlich sind Brücken und Unterführungen⁸⁸⁾, ein Straßenverlauf durch einen Wald⁸⁹⁾, Straßensegmente mit wechselndem Baumbestand⁹⁰⁾, Eisbildung in einer erkennbaren Talmulde bei sonstiger Eisfreiheit⁹¹⁾. Umstritten ist, ob Unfallschwerpunkte bei winterlicher Glätte eine besonders gefährliche Stelle zu begründen vermögen, was nach Auffassung des Verfassers allerdings abzulehnen ist. Die Gefährlichkeit einer Stelle kann sich allein nach objektiven Kriterien richten, nicht aber nach einer möglicherweise zufälligen Häufung von Unfällen oder einer ebenso zufälligen Häufung besonders sorgloser oder unvorsichtiger Verkehrsteilnehmer.⁹²⁾

RADWEGE

Auch auf Radwegen wird eine Streupflicht erst beim Vorliegen allgemeiner Glätte begründet. Gefahren, die sich aus kleineren oder vereinzelt gebliebenen Glätteisstellen ergeben, sind nicht vermeidbar. Dieses Risiko muss auch der Radfahrer tragen und notfalls auf die Fahrradnutzung verzichten.⁹³⁾ Eine Streupflicht zugunsten des Fahrverkehrs besteht nur an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen.⁹⁴⁾ Beim Winterdienst auf Radwegen⁹⁵⁾ muss im Übrigen unterschieden werden zwischen reinen Radwegen und kombinierten Geh- und Radwegen. **Reine Radwege** sind, da sie zur Fahrbahn zählen, nur an gleichzeitig gefährlichen und verkehrswichtigen Stellen zu streuen.⁹⁶⁾ Es besteht keine Notwendigkeit, im Winter mit dem Fahrrad jede Straße befahren zu können. Witterungsbedingte Beeinträchtigungen der Nutzbarkeit sind hinzunehmen.⁹⁷⁾ An die Räum- und Streupflicht gegenüber Radfahrern sind grundsätzlich keine höheren Anforderungen zu stellen, als

sie für die Fahrbahnbenutzung durch Kraftfahrzeuge gelten.⁹⁸⁾ Ob ein Radweg verkehrswichtig ist, hängt nicht von der Verkehrsbedeutung der neben ihm verlaufenden Fahrbahn ab⁹⁹⁾, sondern von seiner eigenen Verkehrsbedeutung für den Radverkehr. Anders ist die Rechtslage zu beurteilen auf **kombinierten Geh- und Radwegen**. Zur Frage, ob auf einem kombinierten Geh- und Radweg dem dort glättebedingt stürzenden Radfahrer die wesentlich strengeren Grundsätze zum Winterdienst zugunsten des Fußgängerverkehrs zu Gute kommen oder nicht, hat der BGH in einer Grundsatzentscheidung folgendes ausgeführt: „Einem Radfahrer, der auf einem innerhalb der geschlossenen Ortschaft gelegenen gemeinsamen Fuß- und Radweg (Zeichen 240 StVO) infolge Glätte zu Fall kommt, können Amtshaftungsansprüche wegen Verletzung der winterlichen Räum- und Streupflicht gegen die verkehrssicherungspflichtige Gemeinde auch dann zustehen, wenn dieser Weg nur deshalb geräumt oder gestreut werden muss, weil es sich auch und gerade um einen Gehweg handelt. Dies gilt ungeachtet des Umstandes, dass sich Inhalt und Umfang der Räum- und Streupflicht, sofern sich – wie hier – der Unfallort nicht an einer verkehrswichtigen und gefährlichen Stelle befindet, nur nach den Belangen der Fußgänger auszurichten hat.“¹⁰⁰⁾ In dem zugrunde liegenden Fall war eine Radfahrerin im Dezember mit dem Rad bei Eisglätte auf einem kombinierten Geh- und Radweg unterwegs und stürzte in einer leichten Rechtskurve, weil der Weg nicht hinreichend gestreut war. Sie brach sich ein Bein und war 6 Wochen arbeitsunfähig. Die Arbeitgeberin, die während der Krankheit den Lohn weiterzahlen musste, verklagte die streupflichtige Gemeinde. Das erstinstanzliche LG Oldenburg hatte der Klage ohne weiteres in vollem Umfang stattgegeben. Das OLG Oldenburg hatte die Klage insgesamt abgewiesen mit der Begründung, der Unfall habe sich an keiner gefährlichen Stelle ereignet und der Radfahrer sei hier nicht geschützter „Dritter“ und nicht vom Schutzbereich der Norm (Streupflicht) erfasst.¹⁰¹⁾ Der BGH hob die Entscheidung des Berufungsgerichts auf und verwies die Sache zurück unter Hinweis auf das Benutzungsgebot von Radwegen für Radfahrer und darauf, dass Radfahrer auf kombinierten Geh- und Radwegen im Interesse einer Gleichbehandlung ebenso schutzwürdig seien wie Fußgänger. Die Zurückverweisung erfolgte zur weiteren Sachaufklärung

im Hinblick auf die nicht abschließend geklärte Kausalität des Streupflichtverstoßes für den Unfall und ein etwaiges Mitverschulden der gestürzten Radfahrerin.¹⁰²⁾

Keine Räum- und Streupflicht besteht zugunsten eines Radfahrers, der unbefugt einen Gehweg benutzt, obwohl er die Fahrbahn nutzen müsste. Dieser gehört nicht zum Kreis der geschützten Dritten. Ihm durch einen glättebedingten Sturz entstehende Schäden fallen nicht in den persönlichen Schutzbereich der verletzten Norm.¹⁰³⁾

RÄUM- UND STREUPFLICHT ZUGUNSTEN DES FUSSGÄNGERVERKEHRS

Wesentlich weitreichender als zugunsten des Fahrverkehrs ist die Räum- und Streupflicht zugunsten des Fußgängerverkehrs innerhalb der geschlossenen Ortslage. Dort ist nach der Rechtsprechung auf wichtigen Gehwegen und auf belebten und unentbehrlichen Fußgängerüberwegen zu streuen. Dabei sieht die Rechtsprechung als **wichtige Gehwege** alle an, außer tatsächlich entbehrlichen, für die ein echtes, jederzeit zu befriedigendes Verkehrsbedürfnis nicht besteht.¹⁰⁴⁾ Die winterliche Streupflicht zugunsten des Fußgängerverkehrs entfällt daher nur bei vollkommen unbedeutenden Wegen, für die ein berechtigtes Verkehrsbedürfnis nicht besteht.¹⁰⁵⁾ Die Einordnung als Fußweg setzt nicht voraus, dass die dem Fußgängerverkehr dienenden Wege sich durch bauliche Vorkehrungen wie beispielsweise Erhöhungen oder Randsteine von der eigentlichen Fahrbahn abgrenzen. Folglich ist es unerheblich, ob eine Abgrenzung zwischen Fahrbahn und Gehweg nur durch eine Wasserrinne erfolgt.¹⁰⁶⁾ Bei Glatteis kann ein Fußgänger aber grundsätzlich nicht damit rechnen, dass der Gehweg am Gehsteigrand gestreut ist. Stürzt ein Fußgänger in diesem Bereich, so spricht deshalb nach dem ersten Anschein die Vermutung nicht für eine Verletzung der Streupflicht.¹⁰⁷⁾ Die Streupflicht beschränkt sich auf einen Gehwegstreifen von 1,20 m¹⁰⁸⁾ bis maximal 1,50 m Breite.¹⁰⁹⁾

Wann im Einzelfall Gehwege nicht wichtig sind, hat die Rechtsprechung in verschiedenen Einzelfällen präzisiert. Nicht gestreut werden brauchen wenig benutzte Fußgängerwege am

Ortsrand.¹¹⁰⁾ Ein für den Fußgängerverkehr wichtiger Weg ist nicht anzunehmen bei nur geringer Fußgängersfrequenz, im entschiedenen Fall 26 Fußgänger innerhalb einer Stunde.¹¹¹⁾ Keine Streupflicht besteht für einen Gehweg ohne notwendige Erschließungsfunktion¹¹²⁾, für einen unbedeutenden Abkürzungsweg¹¹³⁾ und für einen als Abkürzungsweg dienenden unbefestigten Feldweg¹¹⁴⁾, für einen Fußweg zwischen der Straße und dem Trainingsgelände eines Sportplatzes wegen der geringen Anzahl von Spielern und Zuschauern, die am Training teilnehmen¹¹⁵⁾. Ein gewisser Umweg ist zumutbar, sodass keine Streupflicht für einen Parkweg besteht.¹¹⁶⁾ Gleiches gilt für einen Abkürzungsweg über einen Platz.¹¹⁷⁾ Die Wichtigkeit eines Weges richtet sich nach der Verkehrserforderlichkeit, wobei nicht verkehrserforderlich Abkürzungswege durch Grünflächen sind, wenn die Möglichkeit besteht, das Ziel auch auf einem anderen, gestreuten Weg zu erreichen, ohne einen unzumutbaren Umweg.¹¹⁸⁾ Ein Umweg von mehr als einem km gegenüber dem Abkürzungsweg ist vom OLG Hamm als nicht zumutbar angesehen worden.¹¹⁹⁾

Belebte und unentbehrliche Fußgängerüberwege sind nach der Rechtsprechung durch Zeichen 293 zu § 41 StVO bezeichnete Übergänge („Zebrastrifen“), ampelgesicherte Überwege sowie Stellen, wo eine Fahrbahnüberquerung unentbehrlich ist und außerdem ständiger erheblicher Fußgängerverkehr herrscht.¹²⁰⁾ Dabei reicht die Benutzung von 30–40 Fußgängern zwischen 7 und 8 Uhr nicht aus, um von einem erheblichen Fußgängerverkehr zu sprechen, wenn zwischen 8 und 10 Uhr nur noch eine Handvoll Personen die Unfallstelle queren, weil es an einem **ständigen** erheblichen Fußgängerverkehr fehlt.¹²¹⁾ Daran würden selbst 80–100 Fußgängerquerungen morgens und mittags nichts ändern.¹²²⁾ Ebenso wenig genügen 40–50 Fußgänger/Stunde zur Annahme eines **erheblichen** Fußgängerverkehrs.¹²³⁾ Keine Streupflicht besteht bei einem nicht markierten Fußgängerüberweg als Abkürzungsweg, und kein reger und lebhafter Fußgängerverkehr herrscht auf der Straße in einer Tempo 30-Zone bei einer Wohn- und Anliegerstraße in einem ländlich-dörflichen Ortsteil.¹²⁴⁾ Im Fahrbahnbereich besteht grundsätzlich keine Streupflicht zum Schutz der Fußgänger.¹²⁵⁾ Auch ein Briefkasten im Kreuzungsbereich, einige Betriebe und Anwohnerverkehr begründen keinen

belebten Überweg.¹²⁶⁾ Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze verfehlt ist hingegen die Auffassung des LG Saarbrücken, selbst wenn kein Zebrastrifen oder eine sonstige Fahrbahnmarkierung vorhanden ist, sei die Gemeinde verpflichtet, einen oder zwei Übergänge für Fußgänger über die Straße frei zu räumen, die es den Fußgängern überhaupt erst ermöglichen, ein Einkaufszentrum in einer kleinen Gemeinde sicheren Fußes zu erreichen und wieder zu verlassen.¹²⁷⁾

Keine Streupflicht besteht gegenüber Fußgängern, die eine Verkehrsfläche gegen den erkennbaren Willen dessen, der den Verkehr eröffnet hat, unbefugt betreten.¹²⁸⁾ Dies gilt beispielsweise gegenüber einem Fußgänger bei der Nutzung eines reinen Radweges.¹²⁹⁾

Geschlossene Ortslage

Da die Räum- und Streupflicht zugunsten des Fußgängerverkehrs innerhalb der geschlossenen Ortslage sehr umfangreich ist, während eine solche außerhalb der geschlossenen Ortslage grundsätzlich überhaupt nicht besteht, kommt dem Begriff der geschlossenen Ortslage entscheidende Bedeutung zu. Nach der Rechtsprechung liegt in **geschlossener Ortslage** nur der Teil des Gemeindegebietes, der zusammenhängend bebaut ist, sei es in geschlossener oder offener Bauweise. Der Zusammenhang wird dabei nicht unterbrochen durch einzelne unbebaute Grundstücke oder durch Gelände, das zur Bebauung ungeeignet oder ihr entzogen ist. Eine Gemeindeverbindungsstraße, die den Verkehr zwischen geschlossenen Ortsteilen verbindet, liegt hingegen nicht mehr innerhalb einer zusammenhängenden Bebauung.¹³⁰⁾ Auf den Standort des Ortschaftschildes und damit auf den Begriff der geschlossenen Ortschaft kommt es hingegen nicht an.¹³¹⁾ Das Ortseingangsschild ist nicht maßgebend für die Grenzen der innerörtlichen Streupflicht.¹³²⁾ Hingegen ist eine Straße der geschlossenen Ortslage noch zuzurechnen, wenn sie zwar nicht direkt durch ein geschlossenes Baugebiet führt, aber die überörtliche Erschließungsstraße für dieses Baugebiet darstellt. Verbindungswegen zwischen zwei geschlossenen Ortslagen (hier zwischen zwei ca. 400 m voneinander entfernt liegenden Baugebieten) kommt eine verkehrswichtige Bedeutung zu.¹³³⁾ Ebenso entschieden hat für die einzige Verbindung zwischen zwei Ortsteilen einer

ländlichen Gemeinde das OLG Koblenz in einer neueren Entscheidung.¹³⁴⁾ Keine geschlossene Ortslage ist hingegen gegeben bei einer Streusiedlung mit vereinzelt liegenden Wohnhäusern.¹³⁵⁾ Ebenso wenig kann von einem baulichen Zusammenhang und dem Eindruck einer Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit einer Wohnbebauung gesprochen werden bei einer räumlichen Distanz von 100 bis 150 m zwischen einer Wohnbebauung und einem Gewerbegebiet, auch mit Rücksicht auf die völlig unterschiedliche Nutzung beider Bereiche.¹³⁶⁾ Allein ein Einkaufsmarkt auf der gegenüberliegenden Straßenseite begründet ebenfalls keine geschlossene Ortslage.¹³⁷⁾ Eine Fußgängerbrücke befindet sich außerhalb der geschlossenen Ortslage, wenn sie in einer ausgedehnten Grünzone liegt, die den baulichen Zusammenhang zwischen der Stadt und einem stadtnahen Siedlungsgebiet durch einen ca. 600 m langen unbebauten Zwischenraum unterbricht.¹³⁸⁾

Eine Streupflicht **außerhalb geschlossener Ortslage** zugunsten der Fußgänger besteht nicht.¹³⁹⁾ Wegen des im Regelfall geringen Fußgängeraufkommens ist es dort grundsätzlich nicht gerechtfertigt, dem Verkehrssicherungspflichtigen besondere Sicherungsmaßnahmen für den Fußgängerverkehr aufzuerlegen.¹⁴⁰⁾ Ausnahmsweise besteht eine Räum- und Streupflicht aber auf Gehbahnen, die einzelne Ortsteile verbinden und nur streckenweise über unbebautes Gebiet führen, wenn eine Verkehrsbedeutung zu bejahen ist und die Ortsteile nicht allzu weit auseinanderliegen.¹⁴¹⁾

PARKPLÄTZE¹⁴²⁾

Bei der Räum- und Streupflicht auf Parkplätzen muss grundsätzlich zwischen dem **Fahrzeugverkehr** und dem Fußgängerverkehr unterschieden werden. Hinsichtlich des Fahrzeugverkehrs besteht in der Rechtsprechung weitgehend Einigkeit, dass eine solche dort generell nicht besteht. Richtigerweise besteht eine Räum- und Streupflicht zugunsten des Fahrzeugverkehrs bei winterlichen Straßen nur an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen, wozu ein innerstädtischer Parkplatz nicht gehört. Folglich besteht auf Parkplätzen grundsätzlich keine Streupflicht gegenüber dem Fahrzeugverkehr,

weil es in jedem Fall an der entsprechenden Verkehrswichtigkeit fehlt.¹⁴³⁾ Eine eingeschränkte Streupflicht auf Parkplätzen zugunsten des Fahrzeugverkehrs besteht nach einer (meiner Auffassung nach im Hinblick auf die fehlende Verkehrswichtigkeit abzulehnenden) Entscheidung des OLG Hamm, wenn der Parkplatz als öffentliche Zuwegung genutzt wird und/oder „gefährlich“ ist, etwa durch starkes Gefälle.¹⁴⁴⁾

Zugunsten des **Fußgängerverkehrs** ist für Parkplätze anerkannt, dass die Verkehrsteilnehmer jedenfalls eine Möglichkeit zum Erreichen des Pkw haben müssen, wenn der Platz nicht nur wenige Schritte zum Erreichen des Wagens betreten werden muss.¹⁴⁵⁾ Dies ist beispielsweise nicht der Fall bei einem Parkplatz, der direkt an einen Fußgängerweg grenzt.¹⁴⁶⁾ Zusätzlich wird vorausgesetzt, dass es sich um einen belebten Parkplatz handelt.¹⁴⁷⁾

Zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Parkplatz belebt ist, gibt es verschiedene einzelfallbezogene Rechtsprechung. So geht das LG Siegen von einem **belebten Parkplatz** aus, wenn auf dem Gelände ein schneller Fahrzeugwechsel stattfindet.¹⁴⁸⁾ Für das LG Düsseldorf stellt ein Parkplatz, der 48 x 17 m misst und 40 Stellplätze aufweist, keinen belebten Parkplatz dar.¹⁴⁹⁾ Das AG Gladbeck hat aber bereits bei 48 Stellplätzen, die stark frequentiert werden, einen belebten Parkplatz angenommen.¹⁵⁰⁾ Ein Parkplatz mit 16 Stellplätzen ohne schnellen Fahrzeugwechsel ist nach einer Entscheidung des LG Aachen nicht verkehrswichtig.¹⁵¹⁾ Der Umstand, dass die gegenüberliegende Sporthalle täglich mindestens 200 Kraftfahrzeuge in den Einzugsbereich des Parkplatzes führt, lässt nach einer Entscheidung des OLG Saarbrücken diesen Parkplatz nicht als hinreichend verkehrsbedeutend erscheinen.¹⁵²⁾

Selbst wenn im Einzelfall auf einem Parkplatz eine Streupflicht zugunsten des Fußgängerverkehrs besteht, besteht eine solche jedenfalls im Bereich der einzelnen Parkboxen auch auf belebten Parkplätzen, die die Fahrzeugbenutzer nicht nur mit wenigen Schritten als Fußgänger betreten müssen, nicht. Streumaßnahmen im Bereich von Parkbuchten sind unzumutbar.¹⁵³⁾ Zutreffend hat das OLG Koblenz festgestellt, dass auf einem Parkplatz nicht quasi jeder Quadratmeter der Eisfläche derart mit Salz oder Splitt gestreut sein kann,

das ein Ausrutschen unmöglich ist. Nicht zu beanstanden ist in diesem Zusammenhang, dass Abstand zu den geparkten Fahrzeugen gehalten werden muss, um Schäden durch Salzkörner zu vermeiden.¹⁵⁴⁾ Keine Räum- und Streupflicht besteht auf einem Behördenparkplatz am Wochenende außerhalb der ausgeschilderten Öffnungszeiten.¹⁵⁵⁾ Wenn zugunsten des Fußgängerverkehrs bei Bereitstellung eines gebührenpflichtigen Parkplatzes dort eine Streupflicht besteht, weil der Gehweg nicht mit wenigen Schritten erreichbar ist, entledigt ein Hinweisschild „Bei Schnee und Eis wird nicht geräumt und gestreut“ den Pflichtigen nicht von der Räum- und Streupflicht.¹⁵⁶⁾ Andererseits begründet das Aufstellen von Parkuhren keine weitergehenden Streupflichten als ohnehin bestehende.¹⁵⁷⁾

Ein bislang in der Rechtsprechung noch nicht abschließend geklärtes Problem ist, ob ein Verkehrsteilnehmer, der den Parkplatz nicht als Fahrzeugnutzer in Anspruch nimmt, überhaupt in den Schutzbereich einer etwa verletzen Streupflicht fällt. Das OLG Koblenz hat dies mangels Entscheidungserheblichkeit in einer neueren Entscheidung offen gelassen.¹⁵⁸⁾ Zutreffend dient eine Streupflicht auf Parkplätzen allein dem Schutz von Fahrzeuginsassen, nicht aber dem Schutz von Fußgängern, die diese Flächen entgegen ihrer Zweckbestimmung nutzen.¹⁵⁹⁾ Allein dies entspricht dem Schutzzweckgedanken, wie er bei anderen vergleichbaren Konstellationen von der Rechtsprechung entwickelt worden ist.

Im Hinblick auf **Parkhäuser** hat das OLG Köln entschieden, dass diese ebenso wie Parkplätze hinsichtlich des Fahrzeugverkehrs nur an verkehrswichtigen und zugleich gefährlichen Stellen zu streuen sind, wobei nach Auffassung des Gerichts zu den gefährlichen Stellen in Parkhäusern die Rampen sowie die Auf- und Abfahrten zählen.¹⁶⁰⁾ Die Räum- und Streupflicht zugunsten des Fußgängerverkehrs betrifft auch in Parkhäusern aber nur die Zugangswege zu den Parkbuchten, nicht aber die Parkflächen selbst.¹⁶¹⁾

FRIEDHÖFE¹⁶²⁾

Maßgeblich für die an die Streupflicht auf Friedhöfen zu stellenden Anforderungen sind folgende Krite-

rien: Größe und Verkehrsbedeutung des Friedhofes im Allgemeinen, Verkehrsbedeutung im Besonderen aufgrund spezieller Anlässe wie z.B. Beerdigungen, Verkehrsbedeutung des Friedhofsweges und Zumutbarkeit von Streumaßnahmen. Diese Kriterien sollen im Folgenden wiederum unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung veranschaulicht werden.

An die Streupflicht auf einem großen städtischen Friedhof sind höhere Anforderungen zu stellen als auf einem Friedhof in einer ländlichen Ortschaft. Während man im ersten Fall grundsätzlich zumindest von einer Streupflicht für die **Hauptwege** wird ausgehen müssen, besteht für Friedhöfe in ländlichen Ortschaften grundsätzlich keine Verpflichtung, auf Friedhofswegen Streumaßnahmen durchzuführen, da dort nach allgemeiner Erfahrung ein Friedhof im Winter (auch an Sonntagen) nur von wenigen Personen besucht wird.¹⁶³⁾ Auch auf einem großen Friedhof besteht aber morgens um 8.15 Uhr keine Streupflicht für einen Nebeneingang.¹⁶⁴⁾

Etwas anderes gilt allerdings zumindest für die Hauptwege auf ländlichen Friedhöfen an Tagen, an denen mit besonderem Verkehr gerechnet werden muss, etwa für den Weg zur Grabstätte bei einer Beerdigung mit voraussichtlich größerer Beteiligung. Hier muss im Einzelfall auf dem Hauptweg ein Gehstreifen mit ausreichender Breite bestreut werden. Das Bestreuen des Hauptweges in seiner gesamten Breite ist hingegen auch hier nicht erforderlich. Ebenso besteht generell keine Streupflicht für **Nebenwege** mit geringfügigem Verkehr und erst recht nicht für Grabpfade.¹⁶⁵⁾ Keine Streupflicht besteht auch für den Weg zu einem Altglascontainer auf einem Friedhofsparkplatz in ländlicher Gegend.¹⁶⁶⁾

Bei alledem darf die Zumutbarkeit von Streumaßnahmen nicht außer Acht gelassen werden, da die Gemeinden vordringlich diejenigen Straßen, Wege und Plätze außerhalb des Friedhofgrundstückes zu streuen haben, die einen ungleich stärkeren öffentlichen Verkehr aufweisen. Die Anforderungen an die Erfüllung der Streupflicht auf Friedhöfen dürfen nicht überspannt werden und finden ihre Grenzen an der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten und einem realistischen Verhältnis zwischen Aufwand und Erfolg.¹⁶⁷⁾

PARKS

Eine Räum- und Streupflicht in Parkanlagen wird nur ausnahmsweise bestehen, wenn sich dort für den Fußgängerverkehr verkehrswichtige Gehwege befinden. So hat das OLG Düsseldorf darauf hingewiesen, dass Parkwege üblicherweise nicht gestreut werden und sich darauf jeder Fußgänger, der bei winterlichen Temperaturen solche Wege betritt, einstellen kann. Das Gericht hat in diesem Zusammenhang betont, dass keine Pflicht zur Winterwartung der in einer Parkanlage befindlichen Gehwege besteht, wenn diese für den Fußgängerverkehr nicht verkehrswichtig sind. Eines besonderen Hinweises darauf, dass keine Winterwartung besteht, bedarf es nicht, wenn erkennbar ist, dass die Gemeinde nicht gestreut hat.¹⁶⁸⁾ Ebenso hat das LG Paderborn für einen Parkweg entschieden, dass nicht verkehrswichtige Spazierwege nicht gestreut zu werden brauchen.¹⁶⁹⁾ Schließlich hat das OLG Frankfurt/Main entschieden, dass es bei Glätte genügt, wenn dem Fußgängerverkehr ein sicherer Verbindungsweg zur Erreichung des angestrebten Ziels zur Verfügung steht, bei dem es sich nicht um die kürzeste und daher die aus zeitlichen oder sonstigen Gründen bequemste Verbindung handeln muss. Ein gewisser Umweg ist zumutbar. Das Gericht hat eine schuldhaftige Streupflichtverletzung verneint, wenn statt eines geräumten und gestreuten Bürgersteiges außerhalb eines Parkgeländes ein nicht gestreuter durch den Park führender Fußweg benutzt wird.¹⁷⁰⁾

ZEITLICHER UMFANG DER RÄUM- UND STREUPFLICHT

Einleuchtend ist, dass bereits unter Zumutbarkeitsgesichtspunkten eine Räum- und Streupflicht rund um die Uhr nicht existiert, sondern deren zeitlicher Umfang von der Rechtsprechung unter Zumutbarkeitsgesichtspunkten begrenzt wird. So ist selbst für Schnellstraßen ein nächtlicher Streudienst grundsätzlich nicht einzurichten.¹⁷¹⁾ Eine Räum- und Streupflicht besteht grundsätzlich nur während des sogenannten **allgemeinen Tagesverkehrs**. Dieser beginnt nach verbreiteter Rechtsprechung werktags bis spätestens 7.00 Uhr.¹⁷²⁾ Vereinzelt gehen Gerichte allerdings in städtischen Gebieten oder in bevölkerungsreichen Industriegebieten auch bereits von einem Beginn der Streupflicht

zwischen 6.00 Uhr und 6.30 Uhr aus¹⁷³⁾, in ländlichen Gebieten bis 7.00 Uhr¹⁷⁴⁾. Überzogen, nicht zumutbar und daher verfehlt ist allerdings die Auffassung des LG Limburg, in Orten mit vielen Berufspendlern müssten ein Bahnhofsvorplatz und der Gehweg am Bahnhof bereits vor 5.45 Uhr abgestreut werden, weil dort von einem generell früheren Beginn des allgemeinen Tagesverkehrs auszugehen sei.¹⁷⁵⁾ Üblicherweise endet der allgemeine Tagesverkehr grundsätzlich um 20.00 Uhr¹⁷⁶⁾, während vereinzelt dieser in der Rechtsprechung auch schon einmal über Gebühr auf 22.00 Uhr ausgedehnt worden ist¹⁷⁷⁾. Auch in Großstädten ist aber nicht zu beanstanden, wenn der Beginn der Streupflicht an Samstagen später als an normalen Arbeitstagen angesetzt wird.¹⁷⁸⁾ Hier gehen die Gerichte üblicherweise von einem Streupflichtbeginn um 8.00 Uhr aus¹⁷⁹⁾, an Sonn- und Feiertagen in der Regel nicht vor 9.00 Uhr¹⁸⁰⁾.

Andere Zeiten gelten der Natur der Sache nach selbstverständlich für öffentliche Einrichtungen, die bereits vor dem üblichen allgemeinen Tagesverkehr öffnen oder abends später schließen. Hier müssen sich selbstverständlich die Räum- und Streupflichtzeiten an diesen Öffnungszeiten orientieren. So hat beispielsweise das OLG Hamm entschieden, dass bei einer in den Abendstunden für den Publikumsverkehr geöffneten Fläche (hier: Zugang zum Feuerwehrgerätehaus/Bürgerhaus) für die Streupflicht strengere Maßstäbe gelten als auf sonstigen Straßen und Wegen. So muss sich der Verkehrssicherungspflichtige bei einer öffentlichen Veranstaltung laufend um die Erhaltung der Verkehrssicherheit kümmern und insbesondere bei einer erkennbaren Glatteisbildung auf den Zuwegen zu den von Gästen benutzten Räumlichkeiten bzw. zu den Parkplätzen unmittelbar nach Beendigung eines Eisregens mit geeigneten Mitteln seiner Streupflicht nachkommen.¹⁸¹⁾

ORGANISATORISCHE ANFORDERUNGEN AN DEN WINTERDIENST¹⁸²⁾ UND ZUMUTBARKEIT

Der Streudienst muss nur so ausgelegt sein, dass die Hauptverkehrsstrecken innerhalb eines angemessenen Zeitraumes abgestreut werden können.¹⁸³⁾ Tritt Glätte erst im Tagesverlauf auf, so ist nicht zu beanstan-

den, wenn der Streualarm zeitgleich mit dem Auftreten der Glättegefahrenlage erfolgt und die streupflichtige Kommune dreißig Minuten später mit dem Abstreuen entsprechend dem Streuplan beginnt.¹⁸⁴⁾ Es stellt keinen Verstoß gegen die Verkehrssicherungspflicht dar, wenn Streuversuche unterlassen werden, die ohnehin nach kurzer Zeit wirkungslos wären.¹⁸⁵⁾ Die Streupflicht entfällt bei extremen Witterungsverhältnissen.¹⁸⁶⁾ Während eines Eisregens muss keine Streumaßnahme ergriffen werden, wenn diese bei Einsatz aller vernünftigerweise in Betracht kommenden Mittel wirkungslos blieben, wobei dem Pflichtigen bei der Erstellung eines Streuplanes ein Ermessen eingeräumt wird.¹⁸⁷⁾ Eine Streupflicht besteht lediglich bei leichtem Schneefall, nicht aber bei andauerndem Schneefall in einer Stärke, dass die Schneedecke im Durchschnitt stündlich um rund 1 cm anwächst.¹⁸⁸⁾

Andererseits ist bei außergewöhnlichen, selten auftretenden Witterungsverhältnissen notfalls im Abstand von wenigen Stunden zu streuen, auch wenn jeweils nur eine abstumpfende Wirkung zu erreichen ist.¹⁸⁹⁾ Wenn nach nächtlichem Schneefall morgens intensiv geräumt und gestreut wird, reicht es bei tagsüber anhaltendem Schneefall mit zwischenzeitlichen Schneepausen grundsätzlich aus, wenn mittags nachgeräumt und -gestreut wird.¹⁹⁰⁾ Es besteht keine Notwendigkeit, eine glätteanfällige Holzbrücke bei Glättegefahr besonders zu kontrollieren, wenn diese nahezu höhengleich mit der danebenliegenden Straße liegt, nur in relativ geringer Höhe über dem Erdboden verläuft und die Parallelstraße kontrolliert wurde.¹⁹¹⁾ Morgens ist ein so rechtzeitiger Streubeginn erforderlich, dass der Hauptberufsverkehr geschützt ist, unabhängig von der Einstufung gefährlicher und verkehrswichtiger Stellen in unterschiedliche Streustufen. Die verschiedenen Streustufen sind in erster Linie relevant bei plötzlich einsetzender Glättebildung, wenn ein rechtzeitiges Abstreuen aller wichtigen und gefährlichen Stellen nicht möglich ist.¹⁹²⁾ Eine Räum- und Streupflicht besteht aus rechtlichen Gründen immer nur im Rahmen der Zumutbarkeit und Verhältnismäßigkeit.¹⁹³⁾ Bei der Streupflicht sind fiskalische Gesichtspunkte im Rahmen der Zumutbarkeit zu berücksichtigen, die auch von den verfügbaren Haushaltsmitteln mitgeprägt wird.¹⁹⁴⁾ Der Winterdienst besteht nur in den Grenzen des Zumutbaren.¹⁹⁵⁾ Letztlich sind für die Zumutbarkeit von Räum-

und Streumaßnahmen die Umstände des Einzelfalls maßgeblich. In diesem Zusammenhang sind insbesondere zu berücksichtigen die Art und Wichtigkeit des Verkehrsweges, die Gefährlichkeit des Verkehrsweges und die Stärke des zu erwartenden Verkehrs.

Sehr instruktiv ist in diesem Zusammenhang die Entscheidung des BGH, BADK-Information 4/1993, 140. Dem lag folgender Sachverhalt zugrunde: Eine Fußgängerin traf gegen 9.10 Uhr mit dem Bus am ZOB einer Stadt ein, stürzte beim Ausstieg auf dem eisglatten Bussteig und erlitt so schwere Verletzungen, dass sie 10 Tage später verstarb. Der Boden war wegen vorausgegangenem Dauerfrost ca. 50 cm tief gefroren. Es war zu kontinuierlicher Glatteisbildung durch unterkühlten Regen, Sprühregen und Nebelnässe gekommen. Die Stadt hatte gegen 5.50 Uhr den Unfallbereich mit Salz abgestreut. Bereits um 7.30 Uhr war es schon wieder „ziemlich glatt“. Gegen 9.10 Uhr rutschte der Bus beim Einbiegen in den Busbahnhof glättebedingt gegen den Bordstein. Die Fahrgäste mussten sich beim Aussteigen aneinander festhalten, um nicht zu stürzen. Der städtische Streudienst war von 5 bis 10.30 Uhr mit dem gesamten Streupersonal und allen Streufahrzeugen im Einsatz. Alle im Streuplan aufgeführten Bereiche wurden flächendeckend abgestreut. Bei diesem Sachverhalt hat der BGH die Kommune wegen Verletzung der Streupflicht verurteilt mit der Begründung, spätestens gegen 9 Uhr wäre im Unfallbereich eine Wiederholungsstreuung erforderlich gewesen, und zwar unabhängig vom Streuplan. An Orten mit starkem Fußgängerverkehr wie vor Bahnhöfen und Haltestellen bestehe nämlich eine gesteigerte Sicherungspflicht und an Bussteigen von Omnibusbahnhöfen eine erhöhte glättebedingte Sturzgefahr. Der Stadt standen für Nachstreuarbeiten an besonders gefahrenträchtigen Stellen mehrere Kleinfahrzeuge zur Verfügung. Im Fehlen eines Streuplanes für den Einsatz dieser Kleinfahrzeuge hat der BGH einen Organisationsmangel gesehen und gefordert, zumindest im Wege der Einzelweisung hätte sichergestellt werden müssen, dass am ZOB in angemessenen Zeitabständen Wiederholungsstreuungen durchgeführt werden.¹⁹⁶⁾

Winterdienst bei Extremwetterlagen wie Blitzeis, Eisregen, Dauerschneefall

Kurz zusammengefasst lässt sich der einschlägigen Rechtsprechung entnehmen, dass einerseits extreme Witterungsverhältnisse extreme Anstrengungen erfordern, solange Streumaßnahmen noch eine abstumpfende Wirkung erzielen, andererseits aber eine Streupflicht dann zumindest vorübergehend entfällt, solange solche Maßnahmen ohnehin zwecklos sind. Zur Veranschaulichung dieser Grundsätze sei auf folgende einschlägige Gerichtsentscheidungen hingewiesen:

Nach einer Entscheidung des OLG Hamm entfällt eine Streupflicht bei extremen Witterungsverhältnissen, die beispielsweise dann vorliegen, wenn Regen auf unterkühltem Erdboden gefriert und zu Glatteis führt. Diese Verhältnisse können, solange der Regen anhält, mit zumutbaren Streumaßnahmen nicht wirksam bekämpft werden.¹⁹⁷⁾ Nach einer Entscheidung des OLG Frankfurt a.M. muss während des Eisregens keine Streumaßnahme ergriffen werden, wenn diese bei Einsatz aller vernünftigerweise in Betracht kommenden Mittel wirkungslos bliebe.¹⁹⁸⁾ Ebenso hat das OLG Oldenburg entschieden, dass eine Streupflicht entfallen kann, wenn angesichts besonderer Wetterlagen (anhaltender Niesel- und Eisregen auf zuvor gefrorenem Boden mit extremer Glättebildung) ein Abstreuen wenig sinnvoll erscheint.¹⁹⁹⁾ In einer weiteren Entscheidung hat das OLG Hamm betont, dass es keinen Verstoß gegen die Verkehrssicherungspflicht darstellt, wenn Streuversuche unterlassen werden, die ohnehin nach kurzer Zeit wirkungslos wären, wenn beispielsweise der Eisglätte wegen andauernden Regens auf gefrorenem Boden nicht mit zumutbaren Maßnahmen begegnet werden kann.²⁰⁰⁾

Das OLG Frankfurt a.M. hat in einer weiteren Entscheidung festgestellt, dass der Streupflichtige, wenn aufgrund gefrierenden Regens die Erfolglosigkeit einer Streumaßnahme vorhersehbar ist, die Beendigung des Eisregens abwarten kann und ihm danach noch ein angemessener Zeitraum zur Durchführung von vorrangigen Streumaßnahmen zur Verfügung steht.²⁰¹⁾ Diese angemessene Beobachtungs- und Vorbereitungszeit kann je nach den Umständen nach Auffassung des OLG Brandenburg und des OLG Celle durchaus eine Stunde betragen²⁰²⁾, nach Auffassung

des OLG Schleswig zumindest eine gute halbe Stunde bei einem wenig umfangreichen Streubereich.²⁰³⁾ In einer weiteren Entscheidung hat das OLG Hamm betont, dass bei gefrierendem Regen eine sofortige und fortwährende Bekämpfung der Glätteisbildung allenfalls bei ganz außergewöhnlich widrigen Umständen zu verlangen ist, z. B. wenn infolge starken Eisregens eine durchgehend spiegelglatte Oberfläche zu beobachten ist. Bei der Beurteilung der Nützlichkeit von etwaigen Streumaßnahmen hat das OLG dem Streupflichtigen eine angemessene Überlegungszeit von im konkreten Einzelfall 20 Minuten eingeräumt.²⁰⁴⁾ Das OLG Düsseldorf hat betont, dass eine Kommune keinen Streudienst vorhalten muss, der es bei extremen Witterungsverhältnissen innerhalb kürzester Zeit ermöglicht, das umfangreiche Straßennetz flächendeckend abzustreuen. Der Streudienst muss vielmehr nur so ausgelegt sein, dass die Hauptverkehrsstrecken innerhalb eines angemessenen Zeitraums abgestreut werden können.²⁰⁵⁾

Bei alledem ist aber darauf hinzuweisen, dass der BGH immer betont hat, dass außergewöhnliche Schnee- oder Glätteverhältnisse ein besonders intensives Streuen erfordern, weshalb nur dann, wenn der Eisregen noch andauert und ein Streuen – selbst bei der Verwendung von grobem Sand – ohne jegliche Wirkung bleiben würde, hierauf zunächst verzichtet werden kann. Der BGH verlangt ein Tätigwerden aber unter der Voraussetzung, dass das Streuen auch nur eine Verringerung der Gefahr bewirken kann.²⁰⁶⁾ In einer späteren Entscheidung hat der BGH nochmals betont, dass Eisglätte infolge fortdauernden Eisregens sogar ein wiederholtes Abstreuen erfordert, wenn das Streugut die Gefahr des Ausgleitens wenigstens vermindert, mag seine abstumpfende Wirkung auch durch weitere Eisbildung abgeschwächt werden.²⁰⁷⁾ Ebenso hat das OLG Hamm in einem Beschluss betont, dass Eisregen den Streupflichtigen nur dann ausnahmsweise zu einem Aufschub der Streumaßnahmen berechtigt, wenn das aufgebrachte Streugut seine abstumpfende Wirkung wegen des fortdauernden Niederschlags tatsächlich bereits nach kürzester Zeit wieder verlieren würde. Diese Wirkungslosigkeit von Streumaßnahmen sei nicht schon dann zu vermuten, wenn sich im Verlauf eines Nieselregens Straßenglätte gebildet hat.²⁰⁸⁾ In einer weiteren Entscheidung hat das OLG Hamm betont, dass auch bei unter-

kühltem Regen, der zu sofortiger Glätteisbildung am Boden führt, ein Abstreuen mit auftauendem Salz geboten und nicht zwecklos ist.²⁰⁹⁾ Schließlich hat das OLG Hamm betont, dass extreme Witterungsverhältnisse besondere Anstrengungen erfordern.²¹⁰⁾

Streugutbeseitigung

Streugut, das Ende Januar wegen der winterlichen Witterung aufgebracht wurde, muss nicht zeitnah nach Beruhigung der winterlichen Witterungslage beseitigt werden, wenn jederzeit erneut mit Schneefall oder Glätteis zu rechnen ist.²¹¹⁾

ÜBERTRAGUNG DER RÄUM- UND STREUPFLICHT AUF ANLIEGER DURCH KOMMUNALE SATZUNG ODER VERORDNUNG

In einer aktuellen Entscheidung hat der VerfGH Berlin die Verfassungsmäßigkeit der Anliegerstreupflicht auf öffentlichen Gehwegen bestätigt. Diese ist bei verfassungskonformer Auslegung und Anwendung mit dem Eigentumsgrundrecht vereinbar.²¹²⁾ Bei wirksamer Übertragung der Räum- und Streupflicht auf die Anlieger besteht keine Haftung der Kommune.²¹³⁾ Allerdings setzt die wirksame Übertragung der Streupflicht auf die Anlieger eine klare, inhaltlich bestimmte Satzungsregelung voraus. Die Pflichten des Anliegers müssen zweifelsfrei umschrieben werden, so dass er weiß, wo er bei Glätte streuen muss.²¹⁴⁾ Die Kommune darf aber auf die Wirksamkeit einer Satzung vertrauen, die wörtlich einer vom Innenministerium des Landes und dem Städte- und Gemeindebund entworfenen Mustersatzung entspricht, auch wenn diese sich im Rahmen einer späteren gerichtlichen Überprüfung als teilweise unwirksam herausstellt, zumindest bis zu diesem Zeitpunkt.²¹⁵⁾ Darüber hinaus muss der kommunale Satzungsgeber das rechtsstaatliche Gebot der Verhältnismäßigkeit beachten. Dies erfordert eine sorgfältige Prüfung der Zumutbarkeit unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse. Steht den Belastungen der Anlieger kein diese rechtfertigender Verkehrsbedarfbedarf gegenüber, weil mit einer Benutzung ohnehin nicht zu rechnen ist (dort: unbeleuchteter Spazierweg mit zahlreichen Treppenstufen), ist

die Anordnung einer Räumspflicht von 7 bis 20 Uhr unverhältnismäßig, was zur Teilnichtigkeit der Straßenreinigungssatzung führt.²¹⁶⁾ Allerdings kann bei regelmäßiger Winterdienstwahrnehmung trotz Übertragung der Räum- und Streupflicht auf die Anlieger unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes eine haftungsbe gründende Selbstverpflichtung der Kommune entstehen.²¹⁷⁾ Bei der Annahme einer solchen ist nach Auffassung des Verfassers aber äußerste Zurückhaltung geboten. Wiederholte Streumaßnahmen können hierfür nicht genügen, sondern allein eine ständige Praxis über einen viele Jahre währenden Zeitraum.

ANLIEGERÜBERWACHUNG

Für die Anliegerüberwachung ist kein gesondertes Personal erforderlich.²¹⁸⁾ Es genügt, wenn zu Winterbeginn eine Broschüre mit dem Abdruck der Räum- und Streupflichtverordnung an die Gesamtbevölkerung verteilt wird.²¹⁹⁾ Erforderlich ist darüber hinaus eine stichprobenartige Anliegerkontrolle in der Verkehrsbedeutung entsprechender Rangfolge.²²⁰⁾ Allerdings müssen notfalls säumige Anlieger angeschrieben oder angesprochen werden und notfalls sogar Geldbußen verhängt werden. In diesem Fall genügen allein Zeitungsaufrufe nicht.²²¹⁾ Weitgehende Überwachungspflichten herrschen an gefährlichen Stellen. Sonst genügen Hinweise im Amtsblatt zu Winterbeginn und eine Kontrolle bei Gelegenheit der Durchführung des eigenen Winterdienstes.²²²⁾ Der Einrichtung eines festen Kontrollsystems zur Überwachung der Durchführung des Winterdienstes durch die Anlieger bedarf es hingegen nicht.²²³⁾ In jedem Fall reicht die Überwachungspflicht nicht weiter, als ohne Übertragung.²²⁴⁾

KOMMUNE ALS ANLIEGERIN

Die Gemeinde als Anliegerin muss sich wie ein privater Anlieger behandeln lassen.²²⁵⁾ Es gilt der in der Satzung festgelegte Umfang der Streupflicht grundsätzlich auch für die Gemeinde, soweit die Gehwege vor ihren Grundstücken betroffen sind.²²⁶⁾ Es bestehen keine geringeren Anforderungen als an den Winterdienst für Fahrbahnen.²²⁷⁾ Eine entgeltliche Übernahme überobligato-

rischer Streumaßnahmen durch die Kommune außerhalb der geschlossenen Ortslage „im Rahmen ihrer technischen wirtschaftlichen Möglichkeiten“ ist wirksam möglich, allerdings nur im Rahmen dieser Beschränkung.²²⁸⁾ „Die deliktische Einstandspflicht des mit der Wahrnehmung der Verkehrssicherung Beauftragten besteht auch dann, wenn der Vertrag mit dem Primärverkehrssicherungspflichtigen nicht rechtswirksam zustande gekommen ist.“²²⁹⁾

KOMMUNE ALS ANLIEGERIN – EIN FALL AUS DER PRAXIS

Zur Veranschaulichung der Tücken, die die Streupflicht der Kommune als Anliegerin birgt, soll nachfolgend etwas ausführlicher ein spektakulärer Glätteunfall mit tragischen Folgen aus der Praxis des Verfassers erörtert werden.

In einer nordrhein-westfälischen Flächengemeinde stürzte der Kläger in einem ländlich geprägten Ortsteil im Januar 2003 werktags nachmittags gegen 16 Uhr bei allgemeiner Straßenglätte mitten auf der Fahrbahn einer Straße, die über keinen Gehweg verfügt. In dieser Straße ist die Räum- und Streupflicht durch die Stadt auf die Anlieger übertragen. Anliegerin an der Unfallstelle ist auf der einen Seite eine katholische Kirchengemeinde und auf der gegenüberliegenden Straßenseite die Stadt selbst. Weder die Kirchengemeinde noch die Stadt haben am Unfalltag Räum- oder Streumaßnahmen durchgeführt.

Die Örtlichkeit stellt sich im Einzelnen wie folgt dar: Bei der Straße, wo sich der Unfall ereignet hat, handelt es sich um einen Stichweg, der ca. hundert m lang geteert ist, bevor er in einen Feldweg übergeht. In Richtung Feldweg befindet sich rechter Hand zunächst die Kirche. Es schließt sich an eine Rasenfläche und sodann das alte Pastorenhaus. Hinter diesem befindet sich eine Doppelgarage und sodann bereits im Bereich des Feldweges noch ein Bolzplatz. Auf der linken Straßenseite befinden sich zunächst elf befestigte Parkplätze, sodann ein Doppelhaus und anschließend ein Einfamilienhaus. Es schließen sich dann eine Wiese an sowie schließlich ein Pferdestall. Zwischen dem Pastorenhaus und der Kirche verläuft ein Weg, der an der Sakristei endet und von dem aus man mit weni-

gen Schritten die Straße erreichen kann. Der betreffende Weg mündet in Höhe der Laterne auf die Straße. Unmittelbar hinter dem letzten Parkplatz zweigt ein Verbindungsweg zu der Straße ab, wo das Anwesen des Klägers liegt. Der Verbindungsweg verläuft zwischen dem sogenannten Dorfplatz und dem Gelände der alten Schule. Am Ende des letzten Parkplatzes befand sich zum Unfallzeitpunkt zudem noch ein Glascontainer.

Der zum Unfallzeitpunkt 64jährige Kläger stürzte wenige Monate nach seinem Eintritt in den Ruhestand so unglücklich, dass als Unfallfolge eine dauerhafte Querschnittslähmung verblieben ist und er auf den Rollstuhl angewiesen ist. Er machte Schadenersatzansprüche sowohl gegen die Stadt als auch gegen die Kirchengemeinde geltend, und zwar ein Schmerzensgeld in Höhe von € 225.000, eine angemessene monatliche Rente beginnend ab dem Unfallzeitpunkt in Höhe von mindestens € 500 sowie zunächst Schadenersatz in Höhe von ca. € 10.000, weiterhin die Feststellung, dass die Stadt und die Kirchengemeinde als Gesamtschuldner verpflichtet sind, ihm sämtliche künftigen materiellen und immateriellen Schäden aus dem Unfall zu ersetzen, soweit diese Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger oder sonstige Dritte übergegangen sind.

In dem erstinstanzlichen Verfahren gegen die Kommune und gegen die Kirchengemeinde hat die zuständige Kammer des LG Bonn einen Ortstermin durchgeführt und sich in einem Beschluss der Rechtsauffassung der Beklagten angeschlossen, dass im Unfallbereich mangels hinreichender Verkehrsbedeutung grundsätzlich keine Räum- und Streupflicht besteht. In dem Beschluss hat die Kammer wegen der tragischen Unfallfolgen einen Vergleichsvorschlag unterbreitet in Höhe von jeweils € 10.000 für beide Beklagten. Sowohl die GVV-Kommunalversicherung als Haftpflichtversicherer der Stadt als auch der Haftpflicht-Versicherer der Kirchengemeinde waren unter Berücksichtigung des deutlich höher eingeschätzten Prozessrisikos in einem Berufungsverfahren mit diesem Vergleichsvorschlag einverstanden. Hierauf ist der Kläger allerdings nicht eingegangen. Folgerichtig hat das LG Bonn die Klage gegen beide Beklagten als insgesamt unbegründet abgewiesen.²³⁰⁾

In dem von dem Kläger durchgeführten Berufungsverfahren vor dem

OLG Köln hat der Senat im Termin zur mündlichen Verhandlung zu erkennen gegeben, dass er sich der Rechtsauffassung des LG Bonn nicht ohne weiteres anschließen werde. Seiner vorläufigen Einschätzung nach habe das Landgericht zu hohe Anforderungen an die Verkehrswichtigkeit eines Bereiches gestellt, der zugunsten des Fußgängerverkehrs der Räum- und Streupflicht unterliege. Nach vorläufiger Einschätzung neige man zur Bejahung einer Haftung dem Grunde nach bei Berücksichtigung eines 50%igen Mitverschuldens des Klägers. Diese erste Einschätzung basierte maßgeblich auf der Ortskunde des Senatsvorsitzenden.

Der Senat hat in der Folge noch einen sehr ausführlichen Ortstermin in vollständiger Besetzung durchgeführt. Aufgrund der im Vorfeld fast schon zu befürchtenden Grundtendenz des Senates hat der Prozessbevollmächtigte der Kommune rechtzeitig vor dem Termin nochmals eingehend schriftsätzlich Stellung genommen zu der von dem Senat geäußerten Rechtsauffassung unter Hinweis auf zum Teil unveröffentlichte Rechtsprechung. Unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung wurde hervorgehoben, wie gering die Verkehrsbedeutung des Unfallbereichs insbesondere auch für den Fußgängerverkehr ist und zwar so gering, dass dort eben nach der einschlägigen auch höchstrichterlichen Rechtsprechung generell keine Räum- und Streupflicht besteht. Ein weiterer Ansatzpunkt bestand darin, dem Kläger nicht nur ein hälftiges Mitverschulden vorzuwerfen, sondern ein haftungsausschließendes Eigenverschulden, da für ihn zum Unfallzeitpunkt bei den erkennbar glatten Straßenverhältnissen kein berechtigtes Bedürfnis zur Nutzung des Unfallbereichs bestanden habe.

Gleichwohl ist das OLG Köln auch aufgrund des Ortstermins ungeachtet dieser Einwände als auch der Einwände der Kirchengemeinde bei seiner ersten Einschätzung geblieben. Das Gericht ist dem Grunde nach von einer im Unfallbereich bestehenden Räum- und Streupflicht ausgegangen und hat dies maßgeblich begründet mit dem Zusammentreffen der insgesamt drei Wohnhäuser, dem Vorhandensein einer Kirche und eines Glascontainers. Das hälftige Mitverschulden des Klägers hat das Gericht maßgeblich damit begründet, dass dieser mehrere gefahrlosere Möglichkeiten hatte, seinen Weg fortzusetzen. Dieser hatte sich durch die Rückseite sei-

ner hinter seinem Haus gelegenen Garage zu der Pferdekoppel begeben, um anschließend einen Spaziergang zu machen. Er hätte völlig gefahrlos von der Pferdekoppel sich wieder zu seinem Haus begeben können, um von dort aus auf einem gestreuten Gehweg seinen Spaziergang fortzusetzen. Auch wäre es gefahrloser gewesen, die Fahrbahn zumindest am Rand zu begehen statt in der Mitte, wo es aufgrund von Fahrzeugbewegungen erkennbar gesteigert glatt war. Im Hinblick auf die geltend gemachte Schadenhöhe war das Gericht der Auffassung, das eingeklagte Schmerzensgeld sei etwas zu hoch veranschlagt. Der Senat hielt insoweit ein Schmerzensgeld von insgesamt € 200.000 bei voller Haftung für angemessen. Unter Berücksichtigung des weiter eingeklagten materiellen Schadens haben sich die Parteien auf Vorschlag des Gerichts verglichen. Beide Beklagten haben sich zur Zahlung eines Betrages von insgesamt € 105.000 verpflichtet bei hälftiger Teilung dieses Betrages im Innenverhältnis zum Ausgleich des gesamten immateriellen Schadens aus dem Unfall sowie der in dem Rechtsstreit bislang geltend gemachten materiellen Schäden. Darüber hinaus haben die Beklagten sich verpflichtet, dem Kläger die Hälfte des ihm über den in diesem Rechtsstreit eingeklagten Betrages hinaus entstandenen bzw. künftig entstehenden materiellen Schadens aus dem Unfall zu ersetzen, soweit der Anspruch nicht auf Sozialversicherungsträger oder sonstige Dritte übergegangen ist bzw. übergeht. Die Kosten des Rechtsstreits und des Vergleichs sind aufgeteilt worden zu 60 % zu Lasten des Klägers und zu 40 % zu Lasten der Beklagten.

Wäre es nicht zu einem Vergleich gekommen, wäre ein entsprechendes Urteil des OLG Köln ergangen, gegen das kaum die Möglichkeit eines Erfolg versprechenden Revisionsverfahrens beim BGH bestanden hätte, da es sich bei der entscheidungserheblichen Beurteilung der Verkehrswichtigkeit des Unfallbereichs um eine rein tatrichterliche Würdigung handelt und um keine reine Rechtsfrage, die allein Gegenstand eines Revisionsverfahrens ist. Für die Zukunft war seinerzeit noch mit erheblichen weiteren materiellen Schadenersatzansprüchen zu rechnen, und zwar einerseits für die Behandlungskosten durch die Krankenkasse und andererseits für im Rahmen der Pflegeversicherung nicht erstattungsfähige Zuzahlungen des pflegebedürftigen

Klägers für seine Unterbringung in einem Pflegeheim. Diese hielten sich nur deshalb noch in einer überschaubaren Größenordnung (niedriger sechsstelliger Bereich), weil der Geschädigte im Oktober 2004 verstorben ist.

Der Fall veranschaulicht eindringlich, welche gravierenden haftungsrechtlichen Folgen sich aus einer Verletzung der Räum- und Streupflicht durch die Kommunen als Anlieger ergeben können.

BEWEISLAST

Bei einem Streit über die zeitlichen Grenzen der Streupflicht muss der Verletzte beweisen, dass zur Unfallzeit bereits oder noch eine Streupflicht bestanden hat. Anders ist die Beweislast, wenn der Kläger einen glättebedingten Sturz nachweist und die Beklagte behauptet, Streumaßnahmen seien zwecklos gewesen. In diesem Fall beruft sich die Beklagte auf eine Ausnahmesituation und muss diese daher beweisen, ebenso, ob eine rechtzeitige Reaktion erfolgt ist.²³¹⁾ Um diesen Beweis erfolgreich führen zu können, muss der Winterdienstpflichtige über entsprechende Unterlagen verfügen, also regelmäßig Datenmaterial über Art, Menge und Dauer etwaiger Niederschläge zusammenstellen und sorgfältig aufbewahren.²³²⁾ Kommt bei einer Wetterlage mit allgemeiner und verbreiteter Glatteisbildung der Führer eines Linienbusses beim Aussteigen an einer Haltestelle wegen Glätte zu Fall, wird die verkehrssicherungspflichtige Gemeinde durch den Nachweis der Winterwartung nicht entlastet, wenn die Umstände die ausreichende Erfüllung der Streupflicht infrage stellen.²³³⁾ Der Sturz eines Fußgängers auf einem schneebedeckten Gehweg begründet keinen Anscheinsbeweis für eine Verletzung der Streupflicht, da nach der Lebenserfahrung Unfälle infolge Winterglätte auch auf gestreuten und geräumten Wegen nicht auszuschließen sind.²³⁴⁾ Bei einem Sturz auf einem eisglatten Zebrastreifen vor einer Schule zur Zeit des Schulbeginns spricht aber regelmäßig der Beweis des ersten Anscheins für eine unfallursächliche Streupflichtverletzung der Gemeinde.²³⁵⁾ Sorgfältig unterschieden werden muss zwischen dem der Rechtsprechung des BGH entsprechenden Anscheinsbeweis für die Kausalität zwischen Unfall und Pflichtverletzung bei feststehender

Pflichtverletzung, während entgegen verbreitet irriger Rechtsauffassung mancher Instanzgerichte kein Anscheinsbeweis für eine Streupflichtverletzung besteht im Falle eines Unfalls innerhalb der zeitlichen Grenzen der Streupflicht.²³⁶⁾

MITVERSCHULDEN

Sofern dem Grunde nach eine Haftung wegen einer unfallursächlich gewordenen schuldhaften Verletzung der Räum- und Streupflicht besteht, eröffnet sich für ein etwaiges Mitverschulden des Geschädigten ein weites Feld. Hier reicht einzelfallbezogen die Mitverschuldensquote von keinerlei Mitverschulden bis im Extremfall 100 %, also einem haftungsausschließenden Eigenverschulden. Gerade in neuerer Zeit meint insoweit der Verfasser einen stärkeren Trend hin zu höheren Mitverschuldensquoten zu beobachten, wobei selbstverständlich nach allgemeinen Beweislastgrundsätzen der Pflichtige für den Mitverschuldens einwand zunächst einmal in vollem Umfang darlegungs- und beweispflichtig ist. So sind beispielsweise die Gerichte von einem haftungsausschließenden Eigenverschulden ausgegangen bei einem erkennbar vereisten Parkplatz²³⁷⁾, bei einer auf dem Hinweg erkennbaren Eisplatte²³⁸⁾ und bei einer buckeligen Schneeauflage unter einer Brücke²³⁹⁾, ferner bei positiver Kenntnis des Geschädigten von vorhandener Straßen glätte und fehlenden Streumaßnahmen²⁴⁰⁾, ebenso bei der Wahl des erkennbar gefährlichsten von mehreren möglichen Wegen bei unzureichenden Streumaßnahmen²⁴¹⁾. Auch ein Spaziergang bei winterlichen Verhältnissen in Kenntnis des Umstandes, dass auf einem Weg nie Winterdienst durchgeführt wird, führt zu einem haftungsausschließenden Eigenverschulden²⁴²⁾, ebenso wie das Unterlassen eines zumutbaren kurzfristigen Ausweichens eines Fußgängers auf die gestreute Fahrbahn bei einem erkennbar nicht geräumten und gestreuten Fußweg²⁴³⁾, das Überqueren einer erkennbar spiegelglatten Fahrbahn durch einen Fußgänger²⁴⁴⁾ oder die Fortsetzung eines Fußmarsches auf einem stark abschüssigen Weg bei erkennbar glatten Straßenverhältnissen²⁴⁵⁾. Einen Fußgänger, der im Dezember um 20 Uhr bei vorherrschender Dunkelheit auf einem bekanntermaßen schneebedeckten Weg mit Hausschuhen herumspaziert, also mit

völlig unzureichendem Schuhwerk, trifft ebenfalls ein haftungsausschließendes Mitverschulden.²⁴⁶⁾ Ein anspruchsausschließendes Mitverschulden trifft einen Autofahrer, der bei chaotischen Straßenverhältnissen sein Auto benutzt und eine abschüssige, erkennbar spiegelglatte Straße hinabfährt. Nach Auffassung des Gerichts hätte der Fahrzeugführer in Kenntnis dieser extremen Straßenverhältnisse alternativ Schneeketten aufziehen müssen, Streumaterial bereithalten müssen, um dieses selbst an erkennbar gefährlichen Stellen aufzubringen, oder auf die Benutzung des Autos verzichten müssen.²⁴⁷⁾ Ein anspruchsausschließendes Eigenverschulden trifft einen Radfahrer, der trotz eisglatter und schneebedeckter Fahrbahn mit dem Fahrrad fährt.²⁴⁸⁾ Ein Mitverschulden von (nur) 75% hat das LG Trier angenommen bei Nutzung eines Weges trotz positiver Kenntnis, dass dieser nicht gestreut ist, obwohl auf der gegenüberliegenden Seite ordnungsgemäß gestreut war.²⁴⁹⁾ Das OLG Frankfurt a.M. geht in einer älteren Entscheidung von einem **Anscheinsbeweis** für ein Mitverschulden des Geschädigten aus und bewertet dieses grundsätzlich mit 50%.²⁵⁰⁾ Andere Entscheidungen gehen ebenfalls von einem 50-prozentigen Mitverschulden bei einer rechtzeitig erkennbaren Eisfläche aus²⁵¹⁾ bzw. bei bereits durch den Geschädigten erkannter Glätte²⁵²⁾. Wiederum andere Gerichte gehen lediglich von einem Mitverschulden von 40% aus bei einem erkennbar spiegelglatten Weg ohne gestreute Alternativwege²⁵³⁾ oder bei einem erkennbar unzureichend geräumten und gestreuten Gehweg²⁵⁴⁾, bei letzterer Konstellation auch nur von einem Mitverschulden von einem Drittel²⁵⁵⁾. Einen Fahrzeugführer belastet bei einem Glätteunfall ein gravierendes Mitverschulden (hier: hälftig), wenn er nicht mit einer den Witterungsbedingungen angepassten Geschwindigkeit gefahren ist.²⁵⁶⁾

Zu den Voraussetzungen eines die Haftung der verkehrssicherungspflichtigen Kommune ausschließenden, weit überwiegenden Mitverschuldens des durch einen Schnee- und Glätteisunfall geschädigten Fußgängers hat sich der BGH in einer ganz aktuellen und in diesem Heft abgedruckten Entscheidung vom 20.06.2013 geäußert.²⁵⁷⁾ Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Klägerin stürzte am 20.12.2010 gegen 17.30 Uhr in der Innenstadt einer Kommune im Bereich einer

Fußgängerzone aufgrund Glättebildung. Ob und in welchem Umfang in der Örtlichkeit durch die beklagte Kommune am Unfalltag geräumt und gestreut war, war zwischen den Parteien streitig. Das LG Münster und das OLG Hamm haben die Klage jeweils nach Beweisaufnahme insgesamt abgewiesen.²⁵⁸⁾ Mit der vom BGH zugelassenen Revision ist das Berufungsurteil aufgehoben und an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden.

Das LG Münster hat nach Beweisaufnahme mit eingehender Begründung die Klage bereits mangels nachgewiesener Verletzung der Räum- und Streupflicht abgewiesen.²⁵⁹⁾

Das OLG Hamm hat in der Berufungsentscheidung sehr eingehend nach Beweisaufnahme begründet, dass und warum eine schuldhaft Verletzung der Räum- und Streupflicht den Glätteunfall der Klägerin verursacht hat. Ebenso eingehend begründet hat das OLG Hamm anschließend den geltend gemachten Anspruch aber insgesamt an einem anspruchsausschließenden Mitverschulden der Klägerin scheitern lassen.²⁶⁰⁾

Seiner Begründung ist der BGH nicht gefolgt. Keine Bedenken hat der BGH gegen die tatrichterliche Feststellung gehabt, dass eine schuldhaft Verletzung der Räum- und Streupflicht den Unfall der Klägerin verursacht hat. Durchgreifende Bedenken hat der BGH hingegen gegen die Wertung des OLG eines anspruchsausschließenden Mitverschuldens geäußert. In diesem Zusammenhang hat der BGH darauf hingewiesen, dass eine vollständige Überbürdung des Schadens auf einen Beteiligten im Rahmen von § 254 BGB nur ausnahmsweise in Betracht komme. Eine solche Ausnahme liege hier jedenfalls nicht vor. Das Berufungsgericht habe den Mitverantwortungsanteil der Klägerin an dem Unfall deutlich zu hoch angesetzt. Es habe insbesondere verkannt, dass die Beklagte erst mit der Verletzung der Räum- und Streupflicht die maßgebliche Ursache für den Sturz der Klägerin gesetzt habe. Allein die Kenntnis einer bestehenden Gefahrenlage sei nicht geeignet, ein anspruchsausschließendes Mitverschulden des Geschädigten zu begründen. Maßgeblich seien vielmehr die Umstände des konkreten Einzelfalls. Auch wenn ein Verkehrsteilnehmer sich erkennbar in eine erkannte erhebliche Gefahr begeben, begründe dies noch nicht generell ein haftungsausschließendes Eigenverschulden.

Andernfalls führe dies zu dem nicht hinnehmbaren Ergebnis, dass bei einer besonders deutlichen Gefahrenlage, der der Geschädigte nicht ausweichen könne, und einer in solchen Fällen nicht selten besonders schwerwiegenden Verletzung der Räum- und Streupflicht die Pflichtverletzung folgenlos bliebe. Die haftungsrechtliche Gesamtverantwortung für das Unfallereignis würde auf den Geschädigten verlagert, obwohl der Verkehrssicherungspflichtige eine maßgebliche Ursache für das Schadenereignis gesetzt habe.

Auch dem Umstand, dass die Klägerin, als sie sich der von ihr erkannten Glättegefahr aussetzte, keine unaufschiebbaren Angelegenheiten in der Fußgängerzone zu erledigen hatte, kommt nach Auffassung des BGH nicht die vom Berufungsgericht beigemessene Bedeutung zu. Dies sei ein im Einzelfall in die Gesamtabwägung einzubeziehender Belang, der aber nicht geeignet sei, den Verursachungsbeitrag des die Gefahr durch eine Pflichtverletzung begründenden Schädigers vollständig oder auch nur überwiegend zurücktreten zu lassen.

Auch die vom Berufungsgericht vorgenommene Unterscheidung zwischen einem vorwerfbareren Handeln der Klägerin einerseits und einem demgegenüber weniger schwerwiegenden Unterlassen der Beklagten andererseits sei kein zur Abwägung der beiderseitigen Verursachungsbeiträge geeignetes Kriterium. Bei Glätteunfällen stünde dem pflichtwidrigen Unterlassen des Schädigers stets ein aktives Tun auf Seiten des Geschädigten gegenüber. Daher sei dieser Umstand für die Abwägung der beiderseitigen Verursachungsanteile bereits nicht von entscheidender und schon gar nicht von einer die Haftung des Verkehrssicherungspflichtigen ausschließenden Bedeutung. Andernfalls entfielen bei für den Geschädigten erkennbarer Verletzung der Räum- und Streupflicht von vornherein jegliche Haftung des Pflichtigen. Ein solches Ergebnis widerspräche aber dem Schutzzweck der verletzenen Verkehrssicherungspflicht, die auch solche Verkehrsteilnehmer vor Schäden bewahren solle, die nicht stets ein Höchstmaß an Aufmerksamkeit und Vorsicht walten ließen.

Im Gegenteil sei grundsätzlich davon auszugehen, dass der Pflichtige und für die Sicherheit eines Verkehrsweges Verantwortliche durch die Pflichtverletzung die wesentliche Ursache für einen Unfall setze, der sich infol-

ge der Nichtbeseitigung der Gefahrenlage ereigne. Ein haftungsaus-schließendes Mitverschulden könne nur angenommen werden, wenn das Handeln des Geschädigten von einer ganz besonderen, schlechthin unverständlichen Sorglosigkeit gekennzeichnet sei. Hiervon könne vorliegend nicht ausgegangen werden. Insbesondere sei die erhebliche Glättegefahr durch Schneematsch nicht mit Gefahrensituationen vergleichbar, in denen sich etwa ein Fußgänger in schlechterdings unvertretbarer Sorglosigkeit auf eine erkennbar spiegelglatte Eisfläche begeben und infolgedessen stürze²⁶¹⁾.

Die Entscheidung zeigt nachdrücklich, wie sehr die Bewertung der Mitverschuldenshöhe von den konkreten Umständen des Einzelfalls abhängt, welche erheblichen Prozessrisiken hiermit verbunden sind und wie zurückhaltend zumindest der BGH mit der Annahme eines anspruchsaus-schließenden Mitverschuldens ist.

FAZIT

Zusammenfassend zeigt der Überblick über den kommunalen Winterdienst, dass in jahrzehntelanger Rechtsprechung gewachsenen moderaten haftungsrechtlichen Anforderungen zum Schutze des Fahrverkehrs zu Recht höhere, in der Regel aber nicht ausufernde Anforderungen zum Schutze des Fußgängerverkehrs gegenüberstehen. Haftungsrisiken des Winterdienstes sind letztlich durchaus überschaubar, weitgehend berechenbar und durch eine gute Organisation und Dokumentation minimierbar, ohne dass gelegentliche Überraschungen im Rechtsstreit auszuschließen wären. Eine gute Organisation zahlt sich spätestens aus bei überraschenden, heftigen Wintereinbrüchen und bei langanhaltenden Frostperioden mit Eis und Schnee. Die haftungsrechtliche Achillesferse der Räum- und Streupflicht ist nach Einschätzung des Verfassers aus langjähriger Erfahrung im kommunalen Haftungsrecht der Pflichtenkreis der Kommune als Anliegerin, wo nicht immer das notwendige Problembewusstsein vorhanden ist und noch seltener die nötigen organisatorischen Konsequenzen gezogen werden. Gerade beim Fahrverkehr tritt der Service gegenüber dem Bürger stark in den Vordergrund, ohne dass dieser dies immer hinreichend zu schätzen wüsste. Nicht selten beobachtet man eine völlig verfehlte Vollkaskomen-

talität des Bürgers, die weder zeitgemäß noch gar zukunftsorientiert ist angesichts leerer kommunaler Kassen. Hier kann im Dialog zwischen Verwaltung als modernem Dienstleister und Bürger nicht genug an Informations- und Aufklärungsarbeit geleistet werden. Vielfach muss erst das notwendige Bewusstsein geschaffen werden, dass Winterdienst als kommunaler Service weit mehr leistet als das haftungsrechtlich zwingend Geschuldete. Zutreffend stellt Bitterwolf-de Boer unter Hinweis auf Rinne fest: „Bei der Pflicht zur Winterwartung handelt es sich um eine Erziehungspflicht des modernen, der Daseinsvorsorge verpflichteten Staates, angenehm, aber nicht lebensnotwendig. Erwartungen des Bürgers, dass ihm jedes Risiko abgenommen wird, können dauerhaft nicht erfüllt werden, es besteht lediglich ein Anspruch auf ein gewisses Maß an Sicherheit.“²⁶²⁾

Anmerkungen:

- 1) Rinne, BADK-Information 3/1996, 67 = NJW 1996, 3303.
- 2) Allgemein zu den unfallbedingten Aufwendungen für Glätteunfälle im strengen Winter 2009/2010 vgl. Rebler, MDR 2013, 70.
- 3) Itzel, MDR 2013, 197, 199.
- 4) Zur Abgrenzung Räum- und Streupflicht und Winterdienst als Service vgl. Rebler, MDR 2013, 70.
- 5) Ebenso Rebler, MDR 2013, 70, 73.
- 6) Vgl. hierzu Wichmann, Straßenreinigung und Winterdienst in der kommunalen Praxis, 6. Auflage 2009, Rdnr. 37 m.w.N.
- 7) Zur Abgrenzung Zivil-/Strafrecht vgl. instruktiv und anschaulich Nedbalek, BADK-Information 4/2007, 164 f.
- 8) Zur Übertragung von Räum- und Streupflichten der Anlieger auf Dritte vgl. Wichmann, aaO, Rdnr. 196.
- 9) Zur Räum- und Streupflicht auf Schulhöfen vgl. Bartels, BADK-Information 2/1995, 34, 37; Odenthal, BADK-Information 4/1990, GVV-Mitteilungen, IV; Wichmann, aaO, Rdnr. 119.
- 10) BGH, NJW 2012, 2727 = r+s 2012, 513 = ZfS 2012, 556 = BADK-Information 2013, 177 (in diesem Heft); BGH, NJW 2009, 3302; OLG München, r+s 2013, 203; OLG Saarbrücken, BADK-Information 4/2012, 163, 164f.; OLG Hamm, Urteil vom 18.03.2011 – I-9 U 158/10 –; OLG Stuttgart, Beschluss vom 14.01.2011 – 4 U 195/10 –; OLG Koblenz, BADK-Information 4/2010, GVV-Mitteilungen, III; OLG Rostock, MDR 2008, 974; OLG Brandenburg, Urteil vom 03.06.2008 – 2 U 8/07 –; LG Koblenz, Urteil vom 29.03.2012 – 1 O 54/12 –; LG Hechingen, Urteil vom 08.08.2011 – 1 O 96/11 –; LG Hagen, Urteil vom 21.05.1992 – 8 O 69/92 –; für Schulgrundstück LG Arnsberg, Urteil vom 10.03.2011 – I-4 O 436/10 –.
- 11) OLG Karlsruhe, NJW-RR 2009, 386; OLG Düsseldorf, Urteil vom 05.09.2007 – I – 18 U 45/07 –; OLG Hamm, Urteil vom 18.01.2007 – 5 U 86/06 –; OLG Frankfurt, VersR 1987, 204; OLG Nürnberg, BADK-Information 4/1986, 157; LG Koblenz, Urteil vom

- 04.01.1999 – 5 O 321/98 –.
- 12) OLG Düsseldorf, Urteil vom 05.09.2007 – I-18 U 45/07 –; OLG Hamm, Urteil vom 10.04.2001 – 9 U 16/01; OLG Hamm, Urteil vom 10.12.1999 – 11 U 100/99 –; OLG Koblenz, Urteil vom 01.06.1994 – 1 U 1106/93 –; OLG Hamm, Urteil vom 25.06.1991 – 9 U 176/90 –; LG Koblenz, Urteil vom 19.05.2009 – 1 O 447/08 –; LG Trier, Urteil vom 16.09.2003 – 11 O 1/03 –; LG Bad Kreuznach, Urteil vom 23.04.1997 – 3 O 198/97 –.
- 13) LG Arnsberg, Urteil vom 14.11.2003 – 1 O 221/03 –.
- 14) LG Bielefeld, Urteil vom 08.04.2010 – 1 O 156/09 –.
- 15) OLG München, BADK-Information 4/1994, 144 = VersR 1994, 983.
- 16) BGH, BADK-Information 3/1985, 52 = VersR 1985, 189.
- 17) OLG Zweibrücken, BADK-Information 4/1987, 69.
- 18) OLG Hamm, NJW-RR 2004, 386.
- 19) OLG Frankfurt a.M., Urteil vom 09.05.2012 – 14 U 219/11 –; OLG Frankfurt a.M., NJW-RR 2004, 312.
- 20) OLG Hamm, DAR 2007, 87.
- 21) OLG Brandenburg, NJW-RR 2007, 974.
- 22) OLG Koblenz, BADK-Information 4/2005, GVV-Mitteilungen, II.
- 23) OLG Hamm, Urteil vom 28.05.1993 – 9 U 44/93 –.
- 24) OLG Köln, Urteil vom 04.02.1999 – 7 U 128/98 –; OLG Köln, VersR 1985, 789.
- 25) LG Fulda, Urteil vom 05.05.1997 – 2 O 439/96 –.
- 26) OLG Köln, Urteil vom 04.02.1999 – 7 U 128/98 –.
- 27) Grundlegend BGH, Urteil vom 05.07.1990 – III ZR 21/90 – = BGHZ 112, 74 = NJW 1991, 33 = BADK-Information 4/1991, GVV-Mitteilungen, II; instruktiv BGH, BADK-Information 3/1998, 93.
- 28) LG Duisburg, DAR 2012, 86.
- 29) BGH, Urteil vom 05.07.1990 – III ZR 21/90 – = BGHZ 112, 74 = NJW 1991, 33 = BADK-Information 4/1991, GVV-Mitteilungen, II.
- 30) OLG München, VersR 1991, 1420.
- 31) LG Hechingen, Urteil vom 08.08.2011 – 1 O 96/11 –; LG Trier, Urteil vom 14.11.1997 – 4 O 260/97 –.
- 32) OLG Hamm, Urteil vom 12.05.1992 – 9 U 221/91 –.
- 33) OLG Köln, Urteil vom 19.06.1995 – 7 U 2/95 –.
- 34) LG Ravensburg, Urteil vom 01.02.1994 – 4 O 2001/93 –.
- 35) OLG Hamburg, VersR 1989, 45.
- 36) OLG Koblenz, Urteil vom 22.09.1993 – 1 U 137/93 –.
- 37) OLG Frankfurt a.M., Urteil vom 14.07.1998 – 14 U 200/97 –.
- 38) OLG München, NJW-RR 1990, 1121.
- 39) OLG Karlsruhe, Urteil vom 29.06.1988 – 1 U 38/88 –.
- 40) OLG Düsseldorf, NJW 1997, 2460.
- 41) LG Trier, Urteil vom 17.12.1997 – 4 O 206/97 –.
- 42) OLG Hamm, Urteil vom 23.01.2001 – 9 U 142/00 –.
- 43) OLG Düsseldorf, Urteil vom 07.12.2000 – 18 U 115/00 –.
- 44) OLG Hamm, Urteil vom 29.03.2003 – 9 U 31/03 –.
- 45) LG Gera, ZfS 2006, 376.
- 46) OLG Celle, NJW-RR 1989, 984; OLG Celle, NJW 1989, 3287 = BADK-Information 1/1990, 28; OLG Stuttgart, NJW 1987, 1831.
- 47) OLG Karlsruhe, Urteil vom 26.06.1998 – 10 U 70/98 –; ebenso bereits OLG Karlsruhe, VersR 1989, 158; OLG München, VersR 1992,

1371.

48) OLG Hamburg, NJW 1988, 3212; OLG Frankfurt a.M., BADK-Information 3/1988, 73 = NJW 1988, 2546.
49) Ebenso Wichmann, aaO, Rdnr. 58 m.w.N.
50) OLG Nürnberg, NVwZ 1991, 203; zustimmend Rebler, MDR 2013, 70, 71.
51) OLG Hamm, MDR 2009, 1111; OLG Bamberg, BADK-Information 4/1987, 67; LG Koblenz, Urteil vom 04.01.1999 – 5 O 321/98 –.
52) Ebenso Wichmann, aaO, Rdnr. 55 m.w.N.
53) OLG Frankfurt, DAR 2004, 701.
54) BGH, Urteil vom 05.07.1990 – III ZR 21/90 – = BGHZ 112, 74 = NJW 1991, 33 = BADK-Information 4/1991, GVV-Mitteilungen, II.
55) OLG Jena, BADK-Information 4/2001, 161.
56) LG Mainz, Urteil vom 31.08.2011 – 4 O 405/10 –, bestätigt durch OLG Koblenz, Beschluss vom 29.10.2012 i.V.m. dem Hinweisbeschluss vom 27.09.2012 – 12 U 1206/11 –.
57) LG Gera, ZfS 2006, 376.
58) LG Chemnitz, NVwZ-RR 1998, 710.
59) OLG München, VersR 1989, 1092.
60) OLG Hamm, Urteil vom 12.07.1988 – 9 U 23/88 –.
61) LG Trier, Urteil vom 14.11.1997 – 4 O 260/97 –.
62) LG Baden-Baden, Urteil vom 23.07.1991 – 3 O 156/90 –.
63) OLG Nürnberg, VersR 2006, 1747.
64) OLG Karlsruhe, NJW-RR 1989, 612 = DAR 1989, 227; zustimmend Rebler, MDR 2013, 70, 71.
65) OLG Frankfurt a.M., Urteil vom 07.05.2007 – 1 U 213/06 –; OLG Düsseldorf, Urteil vom 13.03.2006 – I-18 W 4/06 –; OLG Brandenburg, BADK-Information 4/1996, 133 = VersR 1995, 1439; OLG Hamm, BADK-Information 4/1989, 115; OLG Hamm, Urteil vom 17.11.1987 – 9 U 167/87 –; OLG Nürnberg, BADK-Information 4/1987, 67; OLG Koblenz, Urteil vom 15.12.1986 – 12 U 297/86 –; OLG Koblenz, Urteil vom 29.11.1982 – 12 U 190/82 –; OLG Hamm, VersR 1977, 1012; OLG Köln, Urteil vom 25.10.1973 – 7 U 99/72 –; OLG Hamm, Urteil vom 13.11.1967 – 13 U 154/67 –; OLG Düsseldorf, Urteil vom 10.03.1966 – 18 U 184/65 –; LG Mainz, Urteil vom 26.06.2003 – 4 O 667/02 –; LG Arnberg, Urteil vom 13.02.2003 – 1 O 529/02 –; LG Trier, Urteil vom 26.03.1999 – 11 O 116/98 –; LG Paderborn, Urteil vom 11.05.1994 – 3 O 431/93 –; LG Siegen, Urteil vom 30.08.1991 – 2 O 277/91 –; LG Dortmund, VersR 1983, 499.
66) OLG Köln, Urteil vom 13.07.1995 – 7 U 37/95 –.
67) OLG Hamm, Urteil vom 26.01.1990 – 9 U 112/89 –.
68) OLG Brandenburg, BADK-Information 4/1996, 133.
69) OLG Hamm, Urteil vom 05.07.1988 – 9 U 26/88 –.
70) OLG Köln, Urteil vom 13.07.1995 – 7 U 37/95 –.
71) OLG Hamm, VersR 1984, 993.
72) OLG Hamm, Urteil vom 12.05.1992 – 9 U 221/92 –.
73) OLG Saarbrücken, BADK-Information 4/2012, 163, 164 = MDR 2012, 967.
74) LG Koblenz, Urteil vom 04.01.1999 – 5 O 321/98 –.
75) BGH, BADK-Information 3/1985, 52 = VersR 1985, 271.
76) OLG Nürnberg, Urteil vom 22.11.2000 – 4 U 2421/00 –.
77) OLG Köln, DAR 1990, 346.
78) OLG Hamm, Urteil vom 21.02.1989 – 9 U 215/88 –.

79) OLG Brandenburg, VersR 2005, 243.
80) OLG Stuttgart, Urteil vom 16.10.1996 – 1 U 110/96 –.
81) OLG Karlsruhe, Urteil vom 02.10.1996 – 4 U 60/96 –.
82) OLG Karlsruhe, Urteil vom 11.07.1997 – 10 U 71/97 –.
83) LG Arnberg, Beschluss vom 12.08.2004 – 2 O 164/04 –.
84) LG Bad Kreuznach, Urteil vom 17.12.2004 – 3 O 481/02 –.
85) LG Arnberg, Urteil vom 23.05.1967 – 3 O 385/66 –.
86) LG Bonn, Urteil vom 28.02.2007 – 1 O 388/06 –.
87) BGH, BADK-Information 4/1987, 80.
88) BGH, BADK-Information 3/1985, 52 = VersR 1985, 271; LG Arnberg, Urteil vom 24.09.1991 – 2 O 304/91 –.
89) LG Heidelberg, BADK-Information 4/1983, 54 = VersR 1982, 201.
90) BGH, BADK-Information 3/1985, 52 = VersR 1985, 271.
91) LG Arnberg, Urteil vom 14.01.1997 – 4 O 394/96 –.
92) Ebenso Wichmann, aaO, Rdnr. 66 m.w.N.
93) LG Münster, Urteil vom 02.02.1990 – 6 O 600/89 –.
94) Ständige Rechtsprechung, vgl. nur beispielhaft OLG Koblenz, Beschluss vom 09.02.2005 – 1 U 1299/04 –.
95) Vgl. hierzu ausführlich Bittner, BADK-Information 4/2003, GVV-Mitteilungen, VIII = VersR 2004, 440.
96) OLG Hamm, Urteil vom 25.06.1991 – 9 U 176/90 –.
97) OLG Celle, BADK-Information 4/1987, 67; OLG München, Urteil vom 28.03.1985 – 1 U 2205/85 –.
98) OLG Celle, NJW-RR 2001, 596.
99) OLG Düsseldorf, Beschluss vom 10.04.1970 – 18 W 39/69 –.
100) Amtlicher Leitsatz, BGH, Urteil vom 09.10.2003 – III ZR 8/03 –, BADK-Information 4/2003, GVV-Mitteilungen, V = VersR 2004, 213 = ZfS 2004, 66.
101) OLG Oldenburg, MDR 2003, 454.
102) BGH, BADK-Information 4/2003, GVV-Mitteilungen, V = VersR 2004, 213 = ZfS 2004, 66.
103) OLG Koblenz, BADK-Information 4/2012, GVV-Mitteilungen, III.
104) BGH, BADK-Information 2/1990, 46.
105) OLG München, r+s 2013, 201, 202; OLG Brandenburg, Urteil vom 03.06.2008 – 2 U 8/07 –. DAR 2/2009, IV; OLG Hamm, Urteil vom 28.03.2003 – 9 U 206/02 –.
106) OLG Hamm, Urteil vom 16.05.2000 – 9 U 236/99 –.
107) OLG Nürnberg, MDR 2001, 390.
108) OLG Köln, Urteil vom 10.12.1999 – 11 U 100/99 –.
109) OLG Brandenburg, Urteil vom 16.01.2008 – 4 U 95/07 –.
110) OLG Koblenz, BADK-Information 4/2009, GVV-Mitteilungen, IV; LG Heidelberg, VersR 1989, 850.
111) OLG Hamm, Urteil vom 12.04.1991 – 9 U 226/90 –.
112) OLG Hamm, Urteil vom 30.09.2003 – 9 U 86/03 –.
113) LG Koblenz, Urteil vom 29.10.2009 – 1 O 249/09 –.
114) LG Arnberg, Urteil vom 04.02.2009 – I-2 O 269/08 –.
115) LG Bochum, Urteil vom 08.12.2006 – 5 O 45/06 –.
116) OLG Frankfurt a.M., Urteil vom 09.07.1990 – 1 U 70/89 –.
117) OLG Koblenz, Urteil vom 01.06.1994 – 1 U 1106/93 –.

118) LG Köln, Urteil vom 29.09.1992 – 5 O 98/92 –.
119) OLG Hamm, Urteil vom 21.01.1974 – 3 U 275/73 –.
120) BGH, BADK-Information 2/1990, 46; OLG Jena, Urteil vom 23.10.2001 – 3 U 524/01 –; OLG Hamm, ZfS 1996, 9; LG Bonn, Urteil vom 23.12.2011 – 1 O 248/11 –; LG Trier, Urteil vom 20.05.1998 – 4 O 409/97 –.
121) OLG Hamm, Urteil vom 28.06.1983 – 9 U 263/82 –.
122) OLG Hamm, Urteil vom 04.08.1989 – 9 U 21/89 –.
123) OLG Hamm, Urteil vom 09.03.1993 – 9 U 163/92 –.
124) OLG Frankfurt a.M., Urteil vom 08.07.1997 -14 (27) U 77/96 –.
125) OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 22.05.2009 – 25 U 26/09 –; OLG Köln, Urteil vom 08.11.2001 – 7 U 46/02 –.
126) LG Koblenz, Urteil vom 09.09.2004 – 1 O 118/03 –.
127) LG Saarbrücken, BADK-Information 4/2003, GVV-Mitteilungen, XIII.
128) OLG München, Urteil vom 04.10.1990 – 1 U 3362/90 –.
129) OLG Köln, BADK-Information 4/2000, 153.
130) BGH, VersR 1967, 504 = BADK-Information 4/1983, 53.
131) LG Kleve, Urteil vom 22.11.1991 – 1 O 241/91 –.
132) OLG Köln, VersR 1985, 789.
133) OLG Hamm, BADK-Information 4/1996, GVV-Mitteilungen, IV.
134) OLG Koblenz, BADK-Information 4/2012, GVV-Mitteilungen, III.
135) OLG Hamm, Urteil vom 18.03.1994 – 9 U 226/93 –.
136) OLG Hamm, Urteil vom 26.10.1999 – 9 U 70/99 –.
137) LG Koblenz, Urteil vom 08.09.2011 – 1 O 209/11 –.
138) LG Paderborn, Urteil vom 11.05.1994 – 3 O 431/93 –.
139) OLG Köln, Beschluss vom 24.07.2012 – 7 U 26/12 –; OLG Jena, DAR 1999, 262; OLG Düsseldorf, BADK-Information 4/1996, 132; LG Paderborn, Urteil vom 12.04.2010 – 4 O 537/09 –.
140) OLG Jena, DAR 1999, 262.
141) BGH, VersR 1995, 721 und Vorinstanz OLG Zweibrücken, Urteil vom 19.01.1994 – 1 U 203/92 –.
142) Zur Streupflicht auf Parkplätzen: Berr, DAR 1989, 453.
143) OLG Koblenz, Urteil vom 01.03.1999 – 12 U 157/98 –; OLG Dresden, VersR 1996, 1428; LG Paderborn, Urteil vom 08.05.2007 – 4 O 92/07 –; LG Bielefeld, Urteil vom 6.11.1992 – 22 O 417/92 –.
144) OLG Hamm, BADK-Information 4/1987, 81.
145) BGH, NJW 1966, 202 = VersR 1966, 92; OLG Celle, MDR 2005, 273; OLG Karlsruhe, VersR 1989, 45; LG Koblenz, Urteil vom 29.09.2011 – 1 O 238/11 –; LG Trier, Urteil vom 16.09.2003 – 11 O 1/03 –.
146) LG Koblenz, Urteil vom 02.02.2012 – 1 O 409/11 –; LG Bad Kreuznach, Urteil vom 06.05.2005 – 2 O 318/04 –.
147) BGH, NJW 1966, 202 = VersR 1966, 92; OLG Nürnberg, MDR 2013, 592; OLG Frankfurt a.M., BADK-Information 4/2012, GVV-Mitteilungen, II ; OLG Koblenz, BADK-Information 4/2010, GVV-Mitteilungen, III; OLG Koblenz, Urteil vom 16.09.1986 – 8 W 531/86 –; LG Aachen, Urteil vom 29.03.2012 – 12 O 281/11 –; LG Koblenz, Urteil vom 02.02.2012 – 1 O 409/11 –.
148) LG Siegen, Urteil vom 19.12.2003 – 2 O

- 227/03 –
- 149) LG Düsseldorf, Urteil vom 01.04.1992 – 2 O 503/91 –
- 150) AG Gladbeck, Urteil vom 26.06.2012 – 11 C 11/11 –
- 151) LG Aachen, Urteil vom 08.08.2012 – 12 O 118/12 –
- 152) OLG Saarbrücken, Urteil vom 19.11.1998 – 3 U 3/98 -1 –
- 153) OLG Köln, Urteil vom 07.09.2012 – 1 U 34/12 –; OLG Oldenburg, Urteil vom 21.06.1991 – 6 U 45/91–; LG Koblenz, Urteil vom 02.02.2012 – 1 O 409/11 –
- 154) OLG Koblenz, Urteil vom 03.05.2000 – 1 U 1117/97 –
- 155) OLG Nürnberg, MDR 2013, 592.
- 156) OLG Karlsruhe, MDR 2005, 449 = VersR 2006, 135.
- 157) OLG Düsseldorf, VersR 1978, 63.
- 158) OLG Koblenz, BADK-Information 4/2010, GVV-Mitteilungen, III.
- 159) LG München II, Urteil vom 24.04.1996 – 10 O 6050/95 –; LG Hannover, BADK-Information 3/1981, 41 = VersR 1980, 393; Wichmann, aaO, Rdnr. 110; anderer Ansicht OLG Celle, NJW-RR 1989, 1419.
- 160) OLG Köln, Urteil vom 25.02.1993 – 7 U 168/92 –
- 161) AG Essen, BADK-Information 1/2012, KSA-Bochum-Mitteilungen, III.
- 162) Zusammenfassend Wichmann, aaO, Rdnr. 118.
- 163) LG Flensburg, VersR 1966, 1091; Krebs, VersR 1959, 877, 879; Bergmann/Schumacher, Die Kommunalhaftung, 4. Auflage 2007, Rdnr. 626.
- 164) LG Köln, Urteil vom 19.09.2006 – 5 O 198/06 –
- 165) LG Flensburg, VersR 1966, 1091; Krebs, VersR 1959, 877, 879.
- 166) OLG Frankfurt a.M., Urteil vom 05.03.2010 – 5 U 181/09 –; LG Marburg, Urteil vom 29.06.2009 – 1 O 419/08 –
- 167) LG Flensburg, VersR 1966, 1091; Krebs, VersR 1959, 877, 879.
- 168) OLG Düsseldorf, VersR 1989, 1090.
- 169) LG Paderborn, Urteil vom 23.09.1993 – 3 O 238/92 –
- 170) OLG Frankfurt a.M., Urteil vom 09.07.1990 – 1 U 70/89 –
- 171) BGH, NJW 1972, 903; OLG Frankfurt a.M., Urteil vom 09.08.2012 – 1 U 222/11 –
- 172) OLG Koblenz, MDR 2012, 1226, 1227; OLG Hamm, Urteil vom 17.11.1987 – 9 U 167/87 –
- 173) OLG Köln, Urteil vom 10.01.1991 – 7 U 116/90 –; LG Köln, VersR 2002, 1436.
- 174) LG Köln, VersR 2002, 1436.
- 175) LG Limburg, Urteil vom 15.12.2000 – 4 O 361/99 –
- 176) OLG Hamm, Urteil vom 11.05.2004 – 9 U 69/04 –; OLG Jena, ZfS 2001, 11.
- 177) OLG Hamm, Urteil vom 20.01.2006 – 9 U 169/04 –
- 178) BGH, BADK-Information 3/1992, 82.
- 179) OLG Köln, Urteil vom 01.07.1999 – 7 U 43/99–; LG Bad Kreuznach, Urteil vom 19.09.2007 – 3 O 388/06 –
- 180) OLG Oldenburg, MDR 2002, 216 = DAR 2002, 128; OLG Köln, VersR 1997, 506; OLG Hamm, VersR 1988, 693.
- 181) OLG Hamm, Urteil vom 17.12.1997 – 13 U 121/97 –
- 182) Ausführlich Liebeton, BADK-Information, Sonderheft „Haftungsrechtliche Organisation im Interesse der Schadenverhütung“, 4. Auflage 2011, 16 ff.
- 183) OLG Düsseldorf, Urteil vom 19.11.1998 – 19 U 97 –
- 184) OLG Hamm, Beschluss vom 08.02.2011 – I-9-U 176/10 –
- 185) OLG Hamm, r+s 1997, 285 = ZfS 1998, 6. Der BGH hat die Revision des Kl. durch Beschluss vom 25.03.1997 – VI ZR 294/96 – nicht angenommen.
- 186) OLG Jena, Urteil vom 21.01.2009 – 4 U 341/08 –; OLG Hamm, VersR 1997, 68.
- 187) OLG Frankfurt a.M., Urteil vom 24.02.1999 – 2/4 O 298/95 –
- 188) OLG Köln, BADK-Information 4/1991, GVV-Mitteilungen, I.
- 189) LG Hamburg, VersR 2000, 787.
- 190) LG Bochum, NJW-RR 2005, 463.
- 191) OLG Köln, Urteil vom 03.03.2005 – 7 U 132/04 –
- 192) OLG Saarbrücken, SKZ 2005, 61.
- 193) OLG Jena, KommJur 2006, 76.
- 194) OLG Köln, Beschluss vom 27.06.2007 – 7 U 47/07 – i.V.m. Hinweisbeschluss vom 31.05.2007; ebenso speziell für den Fußgängerverkehr OLG Koblenz, BADK-Information 4/2009, GVV-Mitteilungen, IV.
- 195) OLG München, NJW-RR 2010, 322; OLG Saarbrücken, MDR 2006, 1345; LG Düsseldorf, Urteil vom 12.10.2010 – 2b O 216/09 –
- 196) BGH, BADK-Information 4/1993, 140.
- 197) OLG Hamm, VersR 1997, 68.
- 198) OLG Frankfurt a.M., Urteil vom 24.2.1999 – 2/4 O 298/95 –
- 199) OLG Oldenburg, VersR 2001, 117.
- 200) OLG Hamm, ZfS 1998, 6.
- 201) OLG Frankfurt a.M., Urteil vom 19.10.1982 -1 U 12/81 –
- 201) OLG Celle, NJW-RR 2004, 1251; OLG Brandenburg, MDR 2000, 159.
- 203) OLG Schleswig, Urteil vom 17.05.2001 – 11 U 14/2000 –, BWGZ 19/2002, 19.
- 204) OLG Hamm, NJW-RR 1988, 993.
- 205) OLG Düsseldorf, Urteil vom 19.11.1998 – 19 U 97 –
- 206) BGH, BADK-Information 4/1985, 64.
- 207) BGH, VersR 1993, 1106.
- 208) OLG Hamm, Beschluss vom 24.8.1990 – 9 W 10/89 –
- 209) OLG Hamm, NJW 1988, 496.
- 210) OLG Hamm, BADK-Information 4/1998, GVV-Mitteilungen, III.
- 211) BGH, NJW-RR 2003, 1103.
- 212) VerFGH Berlin, KommJur 2013, 58; abweichend für Sachsen-Anhalt nur für Gehwege der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen OVG Magdeburg, KommJur 2013, 239 unter Hinweis auf §§ 50 Abs. 1 Nr. 3 S. 1 und 47 StrG LSA.
- 213) OLG Dresden, MDR 2011, 540.
- 214) OLG Frankfurt a.M., Urteil vom 19.11.2003 – 1 U 62/03 –
- 215) OLG Köln, Urteil vom 05.08.2004 – 7 U 31/04 –
- 216) OVG Münster, NVwZ-RR 2013, 276.
- 217) OLG Düsseldorf, BADK-Information 3/2010, 161.
- 218) OLG Brandenburg, BADK-Information 3/2009, 136 = VersR 2009, 682; OLG Düsseldorf, VersR 1999, 315.
- 219) OLG Stuttgart, Urteil vom 09.12.1987 – 1 U 109/87 –
- 220) LG Paderborn, Urteil vom 20.11.1996 – 4 O 377/96 –; ebenso: OLG Hamm, MDR 2009, 1111; OLG Stuttgart, Urteil vom 28.09.1983 – 1 U 41/83 –
- 221) BGH, BADK-Information 1/1988, 12.
- 222) LG Aachen, Urteil vom 18.10.1989 – 4 O 112/89 –; ähnlich: OLG Düsseldorf, BADK-Information 4/1997, GVV-Mitteilungen, IV.
- 223) OLG Brandenburg, VersR 2009, 682.
- 224) LG Trier, Urteil vom 17.12.1997 – 4 O 206/97 –
- 225) OLG Koblenz, Urteil vom 22.09.1993 – 1 U 137/93 –
- 226) OLG Düsseldorf, VersR 1982, 1054 = NVwZ 1983, 310.
- 227) OLG Hamm, MDR 2003, 333.
- 228) LG Bonn, Urteil vom 28.02.2007 – 1 O 388/06 –
- 229) BGH, NJW 2008, 1440; ebenso OLG Schleswig, MDR 2012, 646.
- 230) LG Bonn, Urteil vom 21.07.2003 – 1 O 486/02 –
- 231) BGH, Beschlüsse vom 07.06.2005 – VI ZR 219/04 und 220/04 –, BADK-Information 1/2006, 50 = NJW-RR 2005, 1185.
- 232) OLG Dresden, BADK-Information 4/1997, KSA-Berlin-Mitteilungen, VII.
- 233) OLG Hamm, VersR 2006, 1660.
- 234) OLG Naumburg, VersR 2013, 66.
- 235) OLG Frankfurt a.M., KommJur 2005, 399.
- 236) BGH, Urteil vom 20.06.2013 – III ZR 326/12 –, BADK-Information 2013, 178 (in diesem Heft) m.w.N. aus der Rechtsprechung; zutreffend OLG München, r+s 2013, 201, 202; OLG Hamm, MDR 2000, 85 = ZfS 2000, 97.
- 237) OLG Frankfurt a.M., BADK-Information 4/2012, GVV-Mitteilungen, II, III; LG Koblenz, Urteil vom 02.02.2012 – 1 O 409/11 –
- 238) OLG Köln, BADK-Information 4/2011, GVV-Mitteilungen, IV.
- 239) OLG Köln, Urteil vom 13.01.2011 – 7 U 132/10 –
- 240) LG Koblenz, Urteil vom 02.02.2012 – 1 O 409/11 –; LG Koblenz, Urteil vom 05.01.1999 – 16 O 170/98 –
- 241) LG Darmstadt, ZfS 2000, 528.
- 242) LG Koblenz, Urteil vom 14.06.2007 – 1 O 33/07 –
- 243) OLG Koblenz, BADK-Information 4/2001, GVV-Mitteilungen, V.
- 244) OLG Düsseldorf, BADK-Information 4/1999, GVV-Mitteilungen, III.
- 245) LG Arnsberg, Urteil vom 14.11.2003 – 1 O 221/03 –
- 246) AG Siegburg, Urteil vom 28.03.2013 – 106 C 264/11 –
- 247) LG Mainz, Urteil vom 31.08.2011 – 4 O 405/10 –, bestätigt durch OLG Koblenz, Beschluss vom 29.10.2012 i.V.m. dem Hinweisbeschluss vom 27.09.2012 – 12 U 1206/11 –
- 248) LG Osnabrück, Urteil vom 13.12.2004 – 8 O 814/04 –, DAR 2/2006, IV.
- 249) LG Trier, Urteil vom 18.12.2003 – 4 O 515/02 –
- 250) OLG Frankfurt a.M., Urteil vom 08.02.1990 – 1 U 305/88 –
- 251) OLG Frankfurt a.M., Urteile vom 29.01.2003 – 19 U 131/02 – und – 19 U 211/02 –; OLG Hamm, VersR 2000, 368.
- 252) OLG Oldenburg, Urteil vom 30.04.2010 – 6 U 30/10 –
- 253) OLG Brandenburg, Urteil vom 02.03.2010 – 2 U 6/08 –
- 254) OLG München, VersR 2003, 518.
- 255) OLG Düsseldorf, VersR 2000, 63.
- 256) OLG Hamm, DAR 2007, 87.
- 257) BGH, Urteil vom 20.06.2013 – III ZR 326/12 –, BADK-Information 2013, 178 (in diesem Heft).
- 258) OLG Hamm, Urteil vom 12.09.2012 – I-11 U 94/11 –; LG Münster, Urteil vom 10.10.2011 – 12 O 101/11 –
- 259) LG Münster, Urteil vom 10.10.2011 – 12 O 101/11 –
- 260) OLG Hamm, Urteil vom 12.09.2012 – I-11 U 94/11 –
- 261) BGH, Urteil vom 20.06.2013 – III ZR 326/12 –, BADK-Information 2013, 178 (in diesem Heft).
- 262) Bitterwolf-de Boer, Straßenreinigung und Winterdienst in Rheinland-Pfalz, 2. Auflage 2011, S. 17 unter Hinweis auf Rinne, NJW 1996, 3303, 3308 = BADK-Information 3/1996, 67, 68.